

Bundesgesetzblatt ³³³

Teil I

G 5702

2006

Ausgegeben zu Bonn am 22. Februar 2006

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 2006	Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern	334
	<small>FNA: 101-7, 102-9, 105-6, 105-9, 111-1/6, 111-2-1, 111-10, 112-1/1, 112-1/2, 1132-1, 1133-1, 13-3, 2030-1-2, 2030-1-3, 2030-1-5, 2030-1-7, 2030-1-8, 2030-2-2-1, 2030-2-16, 2030-2, 2030-2-20, 2030-2-22, 2030-5, 2030-5-1, 2030-6, 2030-6-15, 2031-1/1, 2032-1-6, 2032-1-7, 2032-1-8-6, 2032-1-21, 2032-3-9, 2032-3-10/1, 2032-3-11, 2032-7, 2032-8-1, 2032-8-2, 2032-9-4, 2032-9-7, 2032-11-1-1, 2032-12-1, 2032-12-1-1, 2032-12-2, 2032-12-3, 2032-12-4, 2032-12-5, 2032-12-6-1, 2032-12-7, 2032-12-8-1, 2032-12-8-2, 2032-12-9, 2032-12-10, 2032-12-11, 2032-12-12, 2032-12-13, 2032-12-14, 2032-12-15, 2032-12-16, 2032-12-17, 2032-12-18, 2032-12-19, 2032-12-20, 2032-12-21, 2032-12-22, 2032-12-23, 2032-12-24, 2032-15, 2032-16, 2032-17, 2032-18, 2032-19, 2032-20, 2032-23/1, 2032-25, 2034-7, 2035-4-3, 2035-4-4, 214-1-a, 214-1-1-a, 214-1-2-a, 214-1-3-a, 215-1-1, 215-3, 222-1-1, 240-6, 240-7, 240-8, 241-1-1, 241-1-2, 29-5, 29-9, 29-17-1, 29-17-2, 29-18, 621-1-LDV2-1, 7133-3-2-4/1, 7133-3-2-11, 7134-2-1/1, 7141-7-9, 7144-1-3</small>	
	<small>GESTA: B002</small>	
8. 2. 2006	Neufassung der Saatgutverordnung	344
	<small>FNA: 7822-6-3</small>	
3. 2. 2006	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen von Beschäftigten des Robert Koch-Instituts in Angelegenheiten nach dem Bundesreisekostengesetz und dem Bundesumzugskostengesetz einschließlich der hierzu ergangenen Trennungsgeldverordnung	396
	<small>FNA: neu: 2030-14-146</small>	

Die Neuauflage des Fundstellennachweises A (Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen, abgeschlossen am 31. Dezember 2005) wurde am 20. Februar 2006 ausgeben und den Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I gesondert übersandt.

**Erstes Gesetz
über die Bereinigung von Bundesrecht
im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern**

Vom 19. Februar 2006

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Aufhebung des Gesetzes
über die Volksentscheide auf Grund
der nach Artikel 29 Abs. 2 GG in den
Ländern Rheinland-Pfalz und Niedersachsen
zustande gekommenen Volksbegehren**

(101-7)

Das Gesetz über die Volksentscheide auf Grund der nach Artikel 29 Abs. 2 GG in den Ländern Rheinland-Pfalz und Niedersachsen zustande gekommenen Volksbegehren vom 25. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2877) wird aufgehoben.

Artikel 2

**Auflösung des
Gesetzes zur Änderung des
Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes**

(102-9)

Die Artikel 3 bis 5 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3714), das durch

Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 3

**Aufhebung der Verordnung
über die Bewährungsanforderungen
für die Einstellung von Bewerbern
aus der öffentlichen Verwaltung im
Beitrittsgebiet in ein Bundesbeamtenverhältnis**

(105-6)

Die Verordnung über die Bewährungsanforderungen für die Einstellung von Bewerbern aus der öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet in ein Bundesbeamtenverhältnis vom 9. Januar 1991 (BGBl. I S. 123) wird aufgehoben.

Artikel 4

**Aufhebung des Gesetzes
zur Regelung des Verhältnisses von
Kriegsfolgengesetzen zum Einigungsvertrag**

(105-9)

Das Gesetz zur Regelung des Verhältnisses von Kriegsfolgengesetzen zum Einigungsvertrag vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2270), geändert durch

Artikel 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094), wird aufgehoben.

Artikel 5

Auflösung des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

(111-1/6)

Die Artikel 2 und 3 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 15. November 1996 (BGBl. I S. 1712, 1998 I S. 3431) werden aufgehoben.

Artikel 6

Auflösung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über parlamentarische Gremien

(111-2-1)

Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über parlamentarische Gremien vom 28. April 1995 (BGBl. I S. 582) wird aufgehoben.

Artikel 7

Auflösung des Gesetzes zur Aussetzung der Vorschriften über die repräsentative Wahlstatistik für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag

(111-10)

Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Aussetzung der Vorschriften über die repräsentative Wahlstatistik für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2430) werden aufgehoben.

Artikel 8

Auflösung des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sowie zur Änderung des Parteiengesetzes

(112-1/1)

Artikel 2 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sowie zur Änderung des Parteiengesetzes vom 8. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2141), das durch das Gesetz vom 8. November 1993 (BGBl. I S. 1862) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 9

Auflösung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze

(112-1/2)

Artikel 6 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen

(1132-1)

§ 11 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 11

Aufhebung der Verordnung über die Auszahlung des Ehrensoldes für Träger höchster Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkrieges

(1133-1)

Die Verordnung über die Auszahlung des Ehrensoldes für Träger höchster Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkrieges in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1133-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 12

Aufhebung der Verordnung über die Laufbahnen, das Vorgesetztenverhältnis und das Gelöbnis der Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz

(13-3)

Die Verordnung über die Laufbahnen, das Vorgesetztenverhältnis und das Gelöbnis der Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz vom 20. Juni 1969 (BGBl. I S. 640) wird aufgehoben.

Artikel 13

Auflösung des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

(2030-1-2)

Artikel I §§ 3, 4, 5 und 5a sowie die Artikel III und VI des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2030-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel VIII des Gesetzes vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1007), welches wiederum durch Artikel 13 Nr. 1 Buchstabe e des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 14

Auflösung des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

(2030-1-3)

Die Artikel IX, X, XI § 2 sowie Artikel XIV des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1007), das zuletzt durch Artikel I § 3 Abs. 2 und Artikel III § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 15

Änderung des Fünften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

(2030-1-5)

Artikel XI § 2 sowie die Artikel XVI und XIX des Fünften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (BGBl. I S. 848) werden aufgehoben.

Artikel 16**Auflösung des Siebenten
Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher
und besoldungsrechtlicher Vorschriften
(Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs)**

(2030-1-7)

Artikel III §§ 1 und 3 sowie die Artikel VIII und IX des Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716) werden aufgehoben.

Artikel 17**Änderung des Reformgesetzes**

(2030-1-8)

Die Artikel 10 und 15 § 4 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) werden aufgehoben.

Artikel 18**Aufhebung
der Sechsten Verordnung zur
Änderung der Mutterschutzverordnung**

(2030-2-2-1)

Die Sechste Verordnung zur Änderung der Mutterschutzverordnung vom 20. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1494) wird aufgehoben.

Artikel 19**Aufhebung der
Verordnung zur Durchführung
des Deutschen Beamtengesetzes**

(2030-2-16)

Die Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1950 (BGBl. I S. 733; BGBl. III 2030-2-16) wird aufgehoben.

Artikel 19a**Änderung
des Bundesbeamtengesetzes**

(2030-2)

§ 72 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Nähere zur Regelung der Arbeitszeit, insbesondere zu ihrer Dauer, zu Möglichkeiten ihrer flexiblen Ausgestaltung und zur Kontrolle ihrer Einhaltung, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Eine Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeit mittels automatisierter Datenverarbeitungssysteme ist zulässig, soweit diese Systeme eine Mitwirkung der Beamten erfordern. Die erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke der Arbeitszeitkontrolle, der Wahrung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen und des gezielten Personaleinsatzes verwendet werden, soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung der jeweils zuständigen Stelle erforderlich ist. In der Rechtsverordnung sind Lösungsfristen für die erhobenen Daten vorzusehen.“

Artikel 20**Auflösung des Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes**

(2030-2-20)

Artikel 3 Abs. 1, Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1288) werden aufgehoben.

Artikel 21**Auflösung des
Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes**

(2030-2-22)

Die Artikel 4 und 6 des Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes vom 21. Februar 1985 (BGBl. I S. 371) werden aufgehoben.

Artikel 22**Aufhebung
des Gesetzes zur Einführung von
Beamtenrecht des Bundes im Saarland**

(2030-5)

Das Gesetz zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2030-5, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 23**Aufhebung der Verordnung nach
§ 16 des Gesetzes zur Einführung von
Beamtenrecht des Bundes im Saarland**

(2030-5-1)

Die Verordnung nach § 16 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2030-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 24**Änderung des
Bundespolizeibeamtengesetzes**

(2030-6)

Dem § 13 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Dienstzeitversorgung der vor dem 1. Juni 1967 ausgeschiedenen Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis dahin geltenden Fassung.“

Artikel 25**Aufhebung der Verordnung über
die allgemeinberufliche Ausbildung der
Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz**

(2030-6-15)

Die Verordnung über die allgemeinberufliche Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz vom 25. Juni 1976 (BGBl. I S. 1678) wird aufgehoben.

Artikel 26
Auflösung
des Gesetzes zur Änderung
und Ergänzung des Dienststrafrechts

(2031-1/1)

Die Artikel 3 bis 16 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2031-1/1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 27
Auflösung des
Vierten Besoldungserhöhungsgesetzes

(2032-1-6)

Die §§ 1, 2 und 4 bis 6 des Vierten Besoldungserhöhungsgesetzes vom 13. August 1964 (BGBl. I S. 617) werden aufgehoben.

Artikel 28
Auflösung des
Fünften Besoldungserhöhungsgesetzes

(2032-1-7)

Die Artikel I bis IV des Fünften Besoldungserhöhungsgesetzes vom 23. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2118) werden aufgehoben.

Artikel 29
Auflösung der Dritten Verordnung
zur Änderung der Verordnung zu
§ 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes

(2032-1-8-6)

Die Artikel 2 und 3 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2630) werden aufgehoben.

Artikel 30
Aufhebung der Verordnung
über die Gewährung von Weiterver-
pflichtungsprämien für Soldaten auf Zeit

(2032-1-21)

Die Verordnung über die Gewährung von Weiterverpflichtungsprämien für Soldaten auf Zeit vom 24. November 1988 (BGBl. I S. 2143) wird aufgehoben.

Artikel 31
Aufhebung der Verordnung
über die Umzugskostenvergütung bei
Umzügen von Beamten in der Ständigen
Vertretung der Bundesrepublik Deutschland
bei der Deutschen Demokratischen Republik

(2032-3-9)

Die Verordnung über die Umzugskostenvergütung bei Umzügen von Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1974 (BGBl. I S. 1435) wird aufgehoben.

Artikel 32
Aufhebung der
Siebenten Verordnung zur
Änderung der Trennungsgeldverordnung

(2032-3-10/1)

Die Siebente Verordnung zur Änderung der Trennungsgeldverordnung vom 26. Mai 1999 (BGBl. I S. 1075) wird aufgehoben.

Artikel 33
Aufhebung der Verordnung
über die Gewährung einer örtlichen Prämie

(2032-3-11)

Die Verordnung über die Gewährung einer örtlichen Prämie vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 167, 636) wird aufgehoben.

Artikel 34
Auflösung
des Gesetzes zur Änderung
des Bundespolizeibeamten-gesetzes

(2032-7)

Die Artikel VII und IX des Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeibeamten-gesetzes vom 8. Mai 1967 (BGBl. I S. 518), das durch Artikel XI Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 35
Auflösung des
Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes

(2032-8-1)

Die §§ 2 bis 4, § 5 Abs. 1 und die §§ 6 und 7 des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 6. Juli 1967 (BGBl. I S. 629), das zuletzt durch Artikel IX § 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 36
Auflösung des
Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes

(2032-8-2)

Artikel I § 1 Nr. 14 sowie §§ 2 und 4, die Artikel II, III und IV § 1 Abs. 1 bis 4 und §§ 2 bis 5, Artikel VIII § 2 sowie die Artikel XII und XIII des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 37
Auflösung des
Vierten Gesetzes zur
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

(2032-9-4)

Die Artikel I, II §§ 1, 2 und 4 bis 8, Artikel III Abs. 1 und Artikel IV des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Juli 1968 (BGBl. I S. 843) werden aufgehoben.

Artikel 38**Auflösung des
Siebenten Gesetzes zur
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

(2032-9-7)

Die Artikel 1, 2 und 3 § 1 Abs. 1 sowie die Artikel 5 bis 8, 14 und 15 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) werden aufgehoben.

Artikel 39**Aufhebung der Verordnung
zu Artikel II § 17 Abs. 1 Nr. 4
des Ersten Gesetzes zur
Vereinheitlichung und Neuregelung des
Besoldungsrechts in Bund und Ländern**

(2032-11-1-1)

Die Verordnung zu Artikel II § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 27. November 1973 (BGBl. I S. 1749) wird aufgehoben.

Artikel 40**Auflösung des
Ersten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes**

(2032-12-1)

Die §§ 1 bis 4, 5 Abs. 1 und 2, die §§ 6, 7 Abs. 2 und 3 und § 8 des Ersten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 17. Oktober 1972 (BGBl. I S. 2001) werden aufgehoben.

Artikel 41**Aufhebung der
Verordnung zur Regelung des
örtlichen Sonderzuschlages für Hamburg**

(2032-12-1-1)

Die Verordnung zur Regelung des örtlichen Sonderzuschlages für Hamburg vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3631) wird aufgehoben.

Artikel 42**Auflösung des Zweiten
Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes**

(2032-12-2)

Artikel I §§ 1 bis 4, 5 Abs. 1 und 2 und § 6 sowie Artikel III § 2, Artikel IV § 3 Abs. 2 und die Artikel V bis VIII des Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 5. November 1973 (BGBl. I S. 1569) werden aufgehoben.

Artikel 43**Auflösung des Dritten
Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes**

(2032-12-3)

Artikel I §§ 1 bis 4, 5 Abs. 1 und 2, §§ 6 und 7 und die Artikel IV, V und VI § 1 des Dritten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 26. Juli 1974 (BGBl. I S. 1557) werden aufgehoben.

Artikel 44**Auflösung des Vierten
Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes**

(2032-12-4)

Artikel I §§ 1 bis 4, 5 Abs. 1 und 2, §§ 6 bis 8, die Artikel II, III, und IV Nr. 7 bis 11 und Artikel V §§ 1 bis 3 des Vierten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2089) werden aufgehoben.

Artikel 45**Auflösung des Fünften
Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes**

(2032-12-5)

Artikel I § 1 Nr. 5 bis 9 und §§ 2 bis 4, Artikel II § 2, die Artikel IV und V §§ 1 und 2 des Fünften Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2197) werden aufgehoben.

Artikel 46**Auflösung des Sechsten
Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes**

(2032-12-6-1)

Artikel I § 1 Nr. 5 bis 9 und §§ 2 bis 4, die Artikel III, VI und IX §§ 1 bis 3 des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 47**Auflösung des Siebenten
Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes**

(2032-12-7)

Artikel I § 1 Nr. 6 bis 11 und §§ 2 bis 4, die Artikel III und VIII §§ 1 bis 3 des Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357) werden aufgehoben.

Artikel 48**Auflösung des Bundesbesoldungs-
und -versorgungserhöhungsgesetzes 1979**

(2032-12-8-1)

Artikel I § 1 Nr. 5 bis 9 und §§ 2 bis 4 sowie Artikel V § 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1979 vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1285) werden aufgehoben.

Artikel 49**Auflösung des Bundesbesoldungs-
und -versorgungserhöhungsgesetzes 1980**

(2032-12-8-2)

Die Abschnitte I, II und IV sowie § 13 des Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1980 vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1439) werden aufgehoben.

Artikel 50**Auflösung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1981**

(2032-12-9)

Die Abschnitte I und II sowie § 10 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1981 vom 21. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1465) werden aufgehoben.

Artikel 51**Auflösung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1982**

(2032-12-10)

§ 1 Nr. 1, die §§ 2, 3 Abs. 1 bis 6 und die §§ 4 bis 9 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1982 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1835) werden aufgehoben.

Artikel 52**Aufhebung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1983**

(2032-12-11)

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857, 1870) wird aufgehoben.

Artikel 53**Aufhebung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1985**

(2032-12-12)

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1985 vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 431) wird aufgehoben.

Artikel 54**Auflösung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1986**

(2032-12-13)

Die §§ 1, 2 und 4 Abs. 2 sowie die §§ 5 und 7 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1986 vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1072), das durch Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 55**Auflösung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1987**

(2032-12-14)

Die Artikel 1 und 6 §§ 2 bis 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1987 vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), das durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 56**Auflösung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1988**

(2032-12-15)

Die Artikel 1 und 2 § 2 sowie Artikel 10 § 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes

1988 vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363, 1989 I S. 254) werden aufgehoben.

Artikel 57**Änderung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991**

(2032-12-16)

Artikel 1 §§ 1 bis 5, Artikel 2 § 3 sowie Artikel 10 § 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) werden aufgehoben.

Artikel 58**Auflösung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1992**

(2032-12-17)

Artikel 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1992 vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342) wird aufgehoben.

Artikel 59**Auflösung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1993**

(2032-12-18)

Artikel 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1993 vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2139) wird aufgehoben.

Artikel 60**Auflösung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1994**

(2032-12-19)

Artikel 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1994 vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2229, 2440), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 61**Änderung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995**

(2032-12-20)

Artikel 3 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) wird aufgehoben.

Artikel 62**Auflösung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997**

(2032-12-21)

Die Artikel 1, 2 und 5 sowie Artikel 10 §§ 1 und 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997 vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) werden aufgehoben.

Artikel 63**Änderung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998**

(2032-12-22)

Die Artikel 1 und 2 Abs. 1 bis 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 vom

6. August 1998 (BGBl. I S. 2026), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3834) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 64

Änderung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999

(2032-12-23)

Die Artikel 1 bis 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) werden aufgehoben.

Artikel 65

Auflösung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000

(2032-12-24)

Die Artikel 1 und 2 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie die Artikel 3 und 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) werden aufgehoben.

Artikel 66

Auflösung des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980

(2032-15)

Die Artikel 10, 12 und 14 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509) werden aufgehoben.

Artikel 67

Auflösung des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

(2032-16)

Artikel III des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1916) wird aufgehoben.

Artikel 68

Auflösung des Dritten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

(2032-17)

Die Artikel IV und V des Dritten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1710) werden aufgehoben.

Artikel 69

Auflösung des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

(2032-18)

Die Artikel 4, 5 und 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466) werden aufgehoben.

Artikel 70

Auflösung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

(2032-19)

Die Artikel 2 und 8 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 71

Auflösung des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

(2032-20)

Die Artikel 2, 8, 9, 13 und 20 §§ 1 bis 3 und §§ 5 bis 9 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) werden aufgehoben.

Artikel 72

Auflösung der Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung

(2032-23/1)

Artikel 2 der Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung vom 6. Januar 1993 (BGBl. I S. 60) wird aufgehoben.

Artikel 73

Änderung des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes

(2032-25)

Artikel 11 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702), das zuletzt durch Artikel 21 Abs. 7 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 74

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Angehörige des öffentlichen Dienstes in Landesparlamenten)

(2034-7)

Die Artikel 10 und 12 des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Angehörige des öffentlichen Dienstes in Landesparlamenten) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301) werden aufgehoben.

Artikel 75

Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

(2035-4-3)

Das Gesetz zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2746) wird aufgehoben.

Artikel 76**Aufhebung des
Gesetzes über Amtszeiten von
Personalvertretungen und Jugend- und
Auszubildendenvertretungen im Bundesdienst**

(2035-4-4)

Das Gesetz über Amtszeiten von Personalvertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Bundesdienst vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682, 2689), geändert durch Artikel 12 Abs. 15 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird aufgehoben.

Artikel 77**Aufhebung
des Reichsleistungsgesetzes**

(214-1-a)

Das Reichsleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1645; BGBl. III 214-1-a) wird aufgehoben.

Artikel 78**Aufhebung der Ersten Durchführungs-
verordnung zum Reichsleistungsgesetz
– Bestimmung der
kreisangehörigen Gemeinden und der
zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichte –**

(214-1-1-a)

Die Erste Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz – Bestimmung der kreisangehörigen Gemeinden und der zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichte – vom 23. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2075; BGBl. III 214-1-1-a) wird aufgehoben.

Artikel 79**Aufhebung der Zweiten Durch-
führungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz**

(214-1-2-a)

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz vom 31. März 1941 (RGBl. I S. 180; BGBl. III 214-1-2-a) wird aufgehoben.

Artikel 80**Aufhebung der Dritten Durch-
führungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz**

(214-1-3-a)

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz vom 27. November 1944 (RGBl. I S. 331; BGBl. III 214-1-3-a) wird aufgehoben.

Artikel 81**Aufhebung der Verordnung
über die Zuständigkeit für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach § 12 des Gesetzes über den Zivilschutz**

(215-1-1)

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Gesetzes über den Zivilschutz vom 21. Januar 1988 (BGBl. I S. 118) wird aufgehoben.

Artikel 82**Aufhebung der Verordnung über die
Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst
herangezogenen Personen und über
die Erstattung fortgewährter Leistungen**

(215-3)

Die Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 215-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), wird aufgehoben.

Artikel 83**Aufhebung des Gesetzes
zur Durchführung des Reichskonkordats**

(222-1-1)

Das Gesetz zur Durchführung des Reichskonkordats in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 222-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 84**Aufhebung
der Verordnung zur Umsiedlung
von Vertriebenen aus Flüchtlingslagern
und Notwohnungen in den Ländern Bayern,
Niedersachsen und Schleswig-Holstein**

(240-6)

Die Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen aus Flüchtlingslagern und Notwohnungen in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-6, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 85**Aufhebung der Verordnung
zur Umsiedlung von Vertriebenen und
Flüchtlings aus überbelegten Ländern**

(240-7)

Die Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen und Flüchtlingen aus überbelegten Ländern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-7, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 86**Aufhebung der Verordnung
zur Umsiedlung aus überbelegten Ländern**

(240-8)

Die Verordnung zur Umsiedlung aus überbelegten Ländern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Verordnung vom 23. November 1964 (BGBl. I S. 928), wird aufgehoben.

Artikel 87
Aufhebung
der Ersten Verordnung zur
Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes
 (241-1-1)

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 241-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 88
Aufhebung
der Zweiten Verordnung zur
Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes
 (241-1-2)

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 241-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 89
Aufhebung des Gesetzes
über eine Statistik des Personals,
der Dienstbezüge, Vergütungen
und Löhne im öffentlichen Dienst
 (29-5)

Das Gesetz über eine Statistik des Personals, der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne im öffentlichen Dienst vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 385) wird aufgehoben.

Artikel 90
Aufhebung des Gesetzes zur
Vorbereitung der Gebäude-, Wohnungs-
und Arbeitsstättenzählung 1975
 (29-9)

Das Gesetz zur Vorbereitung der Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1975 vom 3. Mai 1974 (BGBl. I S. 1039) wird aufgehoben.

Artikel 91
Aufhebung
der Verordnung zur Aussetzung
der Bundesstatistik über die Bevölkerung
und das Erwerbsleben auf repräsentativer
Grundlage (Mikrozensus) im Jahre 1983
 (29-17-1)

Die Verordnung zur Aussetzung der Bundesstatistik über die Bevölkerung und das Erwerbsleben auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) im Jahre 1983 vom 20. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1493) wird aufgehoben.

Artikel 92
Aufhebung
der Verordnung zur Aussetzung
der Bundesstatistik über die Bevölkerung
und das Erwerbsleben auf repräsentativer
Grundlage (Mikrozensus) im Jahre 1984
 (29-17-2)

Die Verordnung zur Aussetzung der Bundesstatistik über die Bevölkerung und das Erwerbsleben auf reprä-

sentativer Grundlage (Mikrozensus) im Jahre 1984 vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1679) wird aufgehoben.

Artikel 93
Aufhebung der
Statistikbereinigungsverordnung
 (29-18)

Die Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555), wird aufgehoben.

Artikel 94
Auflösung des Gesetzes
zur Aufhebung des Aufnahmegesetzes
 (621-1-LDV 2-1)

Artikel 1 § 2 und Artikel 5 des Gesetzes zur Aufhebung des Aufnahmegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1142) werden aufgehoben.

Artikel 95
Auflösung der
Zweiten Verordnung zur Änderung
der Ersten Verordnung zum Waffengesetz
 (7133-3-2-4/1)

Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2701) wird aufgehoben.

Artikel 96
Aufhebung der Verordnung
über die Übergangsregelung aus
Anlass des Außerkrafttretens der
Sechsten Verordnung zum Waffengesetz
 (7133-3-2-11)

Die Verordnung über die Übergangsregelung aus Anlass des Außerkrafttretens der Sechsten Verordnung zum Waffengesetz vom 25. Mai 1999 (BGBl. I S. 1043) wird aufgehoben.

Artikel 97
Auflösung der Zweiten
Verordnung zur Änderung der Ersten
Verordnung zum Sprengstoffgesetz
 (7134-2-1/1)

Die Artikel 2 und 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 20. Juni 1983 (BGBl. I S. 741, 937) werden aufgehoben.

Artikel 98
Aufhebung der
Verordnung über die Einführung
der mitteleuropäischen Sommerzeit
für die Jahre 1998, 1999, 2000 und 2001
 (7141-7-9)

Die Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für die Jahre 1998, 1999, 2000 und 2001 vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2471) wird aufgehoben.

Artikel 99

**Auflösung des Gesetzes
zur Änderung des Beschussgesetzes**

(7144-1-3)

Die Artikel 2 bis 4 des Gesetzes zur Änderung des Beschussgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1333) werden aufgehoben.

Artikel 100

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 2 und 47 mit Ablauf des 31. Juli 2006 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 19. Februar 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Bekanntmachung der Neufassung der Saatgutverordnung

Vom 8. Februar 2006

Auf Grund des Artikels 2 der Elften Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung vom 11. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2971) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) wird nachstehend der Wortlaut der Saatgutverordnung in der seit dem 19. Oktober 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 11. Mai 1999 (BGBl. I S. 946),
2. den am 13. Oktober 2001 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 1. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2588),
3. den am 29. März 2002 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1146),
4. die am 24. April 2003 in Kraft getretene Verordnung vom 11. April 2003 (BGBl. I S. 521),
5. den am 1. August 2004 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1933),
6. die am 19. Oktober 2005 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 6, des § 9 Abs. 1 und des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), die zuletzt durch Artikel 2 Nr. 39 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden sind, jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127),
- zu 4. des § 5 Abs. 1 Nr. 6 und des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1146) geändert worden sind,
- zu 5. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 3, 3a und 6, des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und Abs. 2 und des § 25 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1146) geändert worden sind,
- zu 6. des § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673).

Bonn, den 8. Februar 2006

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

**Verordnung
über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten*)
(Saatgutverordnung)**

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Saatgut landwirtschaftlicher Arten außer Kartoffel und Rebe und für Saatgut von Gemüsearten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Monogermersaatgut: genetisch einkeimiges Saatgut von Runkelrübe, Zuckerrübe und Roter Rübe;
2. Präzisionsaatgut: auf technischem Weg einkeimig gemachtes Saatgut von Runkelrübe, Zuckerrübe und Roter Rübe;
3. Saatgutmischung: Mischung von Saatgut verschiedener Arten, Sorten oder Kategorien;
- 3a. Verbundsorte: Gemenge aus Zertifiziertem Saatgut einer zugelassenen bestäuberabhängigen Hybride mit Zertifiziertem Saatgut eines oder mehrerer zugelassener Bestäuber, die in einem bei der Zulassung der bestäuberabhängigen Hybride festgelegten Verhältnis gemischt worden sind, bei dem durch entsprechende Behandlung mindestens einer der Komponenten sichergestellt ist, dass die Komponenten des Gemenges farblich deutlich voneinander unterscheidbar sind;
- 3b. bestäuberabhängige Hybride: männlich sterile Hybride als Komponente einer Verbundsorte (weibliche Komponente);
- 3c. Bestäuber: Pollen abgebende Komponente einer Verbundsorte (männliche Komponente);
4. Kennfarbe: zur Kennzeichnung von Saatgut dienende Farbe von Etiketten, Aufdrucketiketten, Einlegern und Klebmarken; die Kennfarbe ist bei

a) Basissaatgut	weiß,
b) Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem Saatgut erster Generation	blau, bei Verbundsorten mit einem von links unten nach rechts oben verlaufenden 5 mm breiten grünen Diagonalstreifen,
c) Zertifiziertem Saatgut zweiter und dritter Generation	rot,
d) Standardsaatgut	dunkelgelb,
e) Handelssaatgut	braun,
f) Vorstufensaatgut	weiß mit einem von links unten nach rechts oben verlaufenden 5 mm breiten violetten Diagonalstreifen,
g) Saatgutmischungen	grün;
5. Schadinsekten: lebende Insekten, die an Saatgut schädigend auftreten;
6. OECD-System: jeweiliges System der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
 - a) für die sortenmäßige Zertifizierung von
 - aa) Getreidesaatgut (außer Maissaatgut),
 - bb) Maissaatgut,
 - cc) Futterpflanzen- und Ölpflanzensaatgut,
 - dd) Runkelrüben- und Zuckerrübensaatgut,
 - b) für die Kontrolle von Gemüsesaatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist;
7. Hybridität: Anteil der durch Fremdbefruchtung erzeugten Körner bei Saatgut von Hybridsorten, das aus Feldbeständen erwachsen ist, die mit einem Gametozid behandelt worden sind.

§ 2a

**Zertifiziertes Saatgut
zweiter und dritter Generation**

Bei Hafer, Gerste, Triticale, Weichweizen, Hartweizen, Spelz, Weißer Lupine, Blauer Lupine, Gelber Lupine, Futtererbse, Ackerbohne, Pannonischer Wicke, Saatwicke, Zottelwicke, monözischem Hanf, Sojabohne und Lein darf, außer bei Hybridsorten, Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation und bei Lein Zertifiziertes Saatgut dritter Generation anerkannt werden.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. EG Nr. 125 S. 2298/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/117/EG (ABl. EU Nr. L 14 S. 18);
2. Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. EG Nr. 125 S. 2309/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/117/EG (ABl. EU Nr. L 14 S. 18);
3. Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. EG Nr. L 193 S. 12), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/117/EG (ABl. EU Nr. L 14 S. 18);
4. Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. EG Nr. L 193 S. 33), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/117/EG (ABl. EU Nr. L 14 S. 18);
5. Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. EG Nr. L 193 S. 74), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/117/EG (ABl. EU Nr. L 14 S. 18).

Abschnitt 2 Anerkennung von Saatgut

§ 3

Anerkennungsstelle

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist bei der Anerkennungsstelle zu stellen, in deren Bereich der Betrieb liegt, in dem das Saatgut aufwächst. Liegt eine Vermehrungsfläche nicht im Bereich dieser Anerkennungsstelle, so kann der Antrag auf Anerkennung für Saatgut von dieser Fläche auch bei der Anerkennungsstelle gestellt werden, in deren Bereich die Vermehrungsfläche liegt; der Antrag ist bei dieser Anerkennungsstelle zu stellen, wenn der Betrieb im Ausland liegt.

(2) Wird Saatgut außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der nach Absatz 1 zuständigen Anerkennungsstelle aufbereitet, so gibt sie das Verfahren auf Antrag an die Anerkennungsstelle ab, in deren Bereich das Saatgut aufbereitet wird.

(3) Der Antrag auf Anerkennung von Saatgut im Falle des § 10 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes ist bei der Anerkennungsstelle zu stellen, in deren Bereich das Saatgut lagert.

§ 4

Antrag

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist bis zu dem in Anlage 1 jeweils genannten Termin zu stellen. Die Anerkennungsstelle kann hiervon Ausnahmen genehmigen, wenn Besonderheiten der Saatguterzeugung oder des Verfahrens der Sortenzulassung dies rechtfertigen. Satz 1 gilt nicht für Anträge auf Anerkennung von Saatgut im Falle des § 10 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes.

(2) Für den Antrag ist ein Vordruck der Anerkennungsstelle zu verwenden.

(3) Der Antragsteller hat im Antrag zu erklären

1. bei Basissaatgut,
 - a) dass der Feldbestand aus Vorstufensaatgut der angegebenen Sorte erwächst, das nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter seiner Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden ist;
 - b) im Falle von Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, ferner, dass der Feldbestand aus Saatgut der angegebenen Erbkomponenten erwächst; soweit diese Erbkomponenten bestimmte Funktionen haben (mütterlicher, väterlicher Elternteil), sind diese jeweils anzugeben;
2. bei Zertifiziertem Saatgut oder Zertifiziertem Saatgut erster Generation,
 - a) dass der Feldbestand aus Basissaatgut oder anerkanntem Vorstufensaatgut erwächst;
 - b) im Falle von Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, ferner, dass der Feldbestand aus Saatgut der angegebenen Erbkomponenten erwächst; soweit

diese Erbkomponenten bestimmte Funktionen haben (mütterlicher, väterlicher Elternteil), sind diese jeweils anzugeben;

- c) bei der Verwendung von Saatgut einer Sorte als Erbkomponente zur Erzeugung von Saatgut einer Hybridsorte ferner, dass das Saatgut der als Erbkomponente verwendeten Sorte anerkannt war; im Falle der Verwendung einer Hybridsorte als Erbkomponente, dass das Saatgut dieser Sorte als Zertifiziertes Saatgut anerkannt war;
3. bei Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation, dass der Feldbestand aus Zertifiziertem Saatgut erster Generation, Basissaatgut oder anerkanntem Vorstufensaatgut erwächst;
4. bei Zertifiziertem Saatgut dritter Generation, dass der Feldbestand aus Zertifiziertem Saatgut erster oder zweiter Generation, Basissaatgut oder anerkanntem Vorstufensaatgut erwächst.
 - (4) Erwächst ein Feldbestand aus anerkanntem Saatgut, so sind im Antrag die Anerkennungsnummer und die Kategorie anzugeben, unter der das Saatgut anerkannt worden ist; im Falle der Anerkennung im Ausland ist auch die Anerkennungsstelle anzugeben.
 - (5) Stammt das Saatgut von Samenträgern, die aus Stecklingen erwachsen, so ist mit dem Antrag auf Anerkennung der Nachweis über die erfolgreiche Prüfung des Bestandes der Stecklinge im Aussaatjahr nach § 7 Abs. 5 zu führen.
 - (6) Wird die Prüfung des Feldbestandes durch eine amtlich betraute Stelle in einem der in § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes bezeichneten Staaten durchgeführt, so sind dem Antrag die Bescheinigung dieser Stelle über das Ergebnis der mit Erfolg vorgenommenen Prüfung des Feldbestandes und ein Nachweis der Genehmigung der Saatguteinfuhr nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 des Saatgutverkehrsgesetzes beizufügen.
 - (7) Im Antrag ist anzugeben, ob die Durchführung der Beschaffenheitsprüfung nach § 12 Abs. 1b beantragt wird.

§ 5

Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Vermehrungsbetrieb

- (1) Saatgut wird nur anerkannt, wenn
1. die Vermehrungsfläche bei Getreide außer Mais mindestens 2 Hektar, bei den übrigen landwirtschaftlichen Arten mindestens 0,5 Hektar groß ist;
 2. der Kulturzustand der Vermehrungsfläche eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen lässt;
 3. nach den Vorruchtverhältnissen anzunehmen ist, dass auf der Vermehrungsfläche keine Pflanzen anderer Arten, Sorten oder Kategorien vorhanden sind, die zu Fremdbefruchtung oder Sortenvermischung führen können und
 4. in dem Betrieb, der Saatgut für andere vermehrt (Vermehrungsbetrieb), Saatgut

- a) nur von jeweils einer Sorte einer Art oder, soweit Artengruppen nach Satz 2 bestehen, einer Artengruppe,
- b) nur von jeweils einer Kategorie einer Sorte und
- c) einer Sorte nur für einen Vertragspartner erzeugt wird.

Für die Anwendung von Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden folgende Artengruppen gebildet:

1. Runkelrübe, Zuckerrübe und Rote Rübe,
2. Kohlrübe und Futterkohl,
3. Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Rotkohl, Weißkohl, Wirsing und Rosenkohl,
4. Rübsen, Herbstrübe und Mairübe.

(1a) Bei Hybridsorten von Roggen gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nur dann als erfüllt, wenn auf der Vermehrungsfläche im Falle der Erzeugung von

1. Basissaatgut der mütterlichen Erbkomponente in den letzten zwei Jahren,
2. Basissaatgut der väterlichen Erbkomponente und von Zertifiziertem Saatgut im letzten Jahr vor der Vermehrung kein Roggen angebaut worden ist.

(1b) Bei Hybridsorten von Raps und Komponenten von Verbundsorten gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nur dann als erfüllt, wenn auf der Vermehrungsfläche in den letzten fünf Jahren vor der Vermehrung keine Pflanzen einer anderen Art, die zu Fremdbefruchtung führen kann, und keine Pflanzen anderer Sorten derselben Art sowie anderer Saatgutkategorien derselben Sorte angebaut worden sind.

(2) Bei Saatgut, das im Rahmen eines OECD-Systems nach Abschnitt 7 gekennzeichnet werden soll, gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nur dann als erfüllt, wenn

1. bei Getreide außer Mais sowie bei Gräsern, Phazelie, Hanf, Sojabohne, Sonnenblume, Lein und Mohn in den letzten zwei Jahren,
2. bei Leguminosen landwirtschaftlicher Arten in den letzten drei Jahren,
3. bei Sareptasenf, Raps, Schwarzem Senf, Rübsen, Ölrettich, Weißem Senf, Kohlrübe und Futterkohl in den letzten fünf Jahren

vor der Vermehrung keine andere Art, die zu Fremdbefruchtung führen kann, keine andere Sorte derselben Art oder Artengruppe und keine andere Kategorie derselben Sorte auf der Vermehrungsfläche angebaut worden ist.

(3) Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 genehmigen, soweit keine Beeinträchtigung der Saatgutqualität zu erwarten ist. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen insbesondere darüber verbunden werden, dass Partien kenntlich zu machen und getrennt zu lagern sind.

(4) Die Vermehrungsflächen sind durch Schilder zu kennzeichnen.

§ 6

Anforderungen an den Feldbestand und an die Beschaffenheit des Saatgutes

Die Anforderungen an den Feldbestand ergeben sich aus Anlage 2. Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes ergeben sich aus Anlage 3. Für Vorstufensaatgut gelten die Anforderungen für Basissaatgut entsprechend.

§ 7

Feldbestandsprüfung

(1) Jede Vermehrungsfläche ist im Jahr der Saatguterzeugung mindestens einmal vor der Ernte des Saatgutes durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen.

(1a) Jede Vermehrungsfläche zur Erzeugung von Vorstufen- und Basissaatgut bei Getreide ist zusätzlich mindestens ein weiteres Mal durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen, soweit nicht mindestens eine oder mehrere zusätzliche Feldbesichtigungen nach Absatz 2 oder 3 vorgeschrieben sind.

(2) Jede Vermehrungsfläche von Hybridsorten von Roggen ist zusätzlich

1. bei der Erzeugung von Basissaatgut der mütterlichen Erbkomponente hinsichtlich der männlich sterilen Erbkomponente mindestens zweimal,
2. bei der Erzeugung von Basissaatgut der mütterlichen Erbkomponente hinsichtlich der fertilen Erbkomponente und bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut mindestens einmal

durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen; dies gilt nicht bei der Erzeugung von Basissaatgut der väterlichen Erbkomponente.

(3) Jede Vermehrungsfläche mit Hybridsorten oder Inzuchtlinien von Mais ist zusätzlich bei der Erzeugung von Basissaatgut mindestens dreimal und bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut mindestens zweimal durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen. Die erste Feldbesichtigung erfolgt unmittelbar vor Erscheinen der Narbenfäden des mütterlichen Elternteils. Ist auf der Vermehrungsfläche in einem der beiden vorangegangenen Jahre Mais angebaut worden, so ist festzustellen, ob der Vermehrungsbestand frei von Durchwuchs ist. Ist zur Prüfung des zulässigen Fremdbesatzes eine Prüfung der Kolben erforderlich, so kann nach der Ernte oder auf Antrag des Vermehrerers unmittelbar vor der Ernte eine zusätzliche Besichtigung der Kolben vorgenommen werden.

(3a) Jede Vermehrungsfläche von Hybridsorten von Raps ist zusätzlich mindestens zweimal durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen. Die erste Feldbesichtigung erfolgt unmittelbar vor der Blüte, die zweite zu Beginn der Blüte und die dritte am Ende der Blüte.

(4) Jede Vermehrungsfläche

1. im Überwinterungsanbau mit Kohlrübe, Futterkohl, Runkelrübe, Zuckerrübe und Arten von Öl- und Faserpflanzen ist zusätzlich im Herbst des Aussaatjahres,

2. von Hybridsorten von Sonnenblume ist zusätzlich mindestens einmal zur Zeit der Blüte

durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen.

(5) Bei Vermehrungsflächen mit Samenträgern aus Stecklingen setzt die Feldbestandsprüfung voraus, dass auch der Bestand der Stecklinge im Aussaatjahr mindestens einmal durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand geprüft worden ist.

(6) Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt worden ist.

(7) Die Anerkennungsstelle kann einen privaten Feldbestandsprüfer zur Mitwirkung bei der Durchführung der Feldbestandsprüfung bei Vermehrungsflächen zur Erzeugung Zertifizierten Saatgutes von Betarüben, Futterpflanzen, Getreide sowie Öl- und Faserpflanzen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass

1. der Feldbestandsprüfer über die für die Durchführung der Feldbestandsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und
2. der Feldbestandsprüfer kein wirtschaftliches Interesse am Ergebnis der Feldbestandsprüfung hat.

Die Anerkennungsstelle hat den privaten Feldbestandsprüfer zur gewissenhaften und unparteiischen Durchführung der Feldbestandsprüfung unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung besonders zu verpflichten und die Verpflichtung aktenkundig zu machen.

(8) Die Anerkennungsstelle hat die Zulassung des privaten Feldbestandsprüfers zu widerrufen, wenn dieser die Prüfungen wiederholt oder in nicht unerheblicher Weise mangelhaft durchführt. Im Übrigen bleiben die den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften unberührt.

(9) Die Anerkennungsstelle hat bei mindestens 5 vom Hundert der Vermehrungsflächen, die durch einen privaten Feldbestandsprüfer geprüft werden, selbst eine zusätzliche Feldbestandsprüfung durchzuführen.

§ 8

Mängel des Feldbestandes

(1) Soweit Mängel des Feldbestandes behoben werden können, wird auf einen spätestens drei Werktage nach Mitteilung der Mängel vom Antragsteller oder Vermehrer gestellten Antrag in angemessener Frist eine Nachbesichtigung durchgeführt. Sie wird jedoch nicht durchgeführt, wenn der Mangel durch Befall mit Schadorganismen oder Krankheiten verursacht worden ist, die durch das Saatgut übertragen werden können.

(2) Die Anerkennungsstelle kann das Anerkennungsverfahren fortsetzen und Voraussetzungen hierfür festsetzen, wenn

1. zu erwarten ist, dass die festgestellten Mängel durch spätere Behandlung des Saatgutes auf ein zulässiges Ausmaß zurückgeführt werden können und
2. die Durchführung dieser Behandlung bei der Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes nachgeprüft werden kann.

§ 9

Mitteilung des Ergebnisses der Feldbestandsprüfung

Die Anerkennungsstelle teilt dem Antragsteller und dem Vermehrer das Ergebnis der Feldbestandsprüfung sowie das Ergebnis der Prüfung des Bestandes von Stecklingen im Ansaatjahr schriftlich mit; im Falle mehrfacher Feldbesichtigung oder Nachbesichtigung jedoch erst nach der letzten Besichtigung.

§ 10

Wiederholungsbesichtigung

(1) Der Antragsteller oder Vermehrer kann innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung nach § 9 eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) beantragen. Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, dass das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Bei Hybridmais findet sie jedoch nicht statt, wenn nach dem Ergebnis der Feldbesichtigung der zulässige Anteil nicht entfanter Pflanzen überschritten war.

(2) Die Wiederholungsbesichtigung soll von einem anderen Prüfer vorgenommen werden. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden. § 9 gilt entsprechend.

§ 11

Probenahme

(1) Der von der zuständigen Behörde Beauftragte (Probenehmer) entnimmt dem für das Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken aufbereiteten und verpackten Saatgut die Probe für die Beschaffenheitsprüfung nach § 12 und für die Nachprüfung nach § 16. Bei Saatgut, das im Rahmen des § 12 Abs. 1b anerkannt werden soll, kann die Probe auch aus vorgereinigter Rohware entnommen werden. Bei Saatgut, das umhüllt (z. B. pilliert oder inkrustiert) in den Verkehr gebracht werden soll, entnimmt der Probenehmer eine zusätzliche Probe aus dem bearbeiteten, aber noch nicht umhüllten Saatgut zur Feststellung der technischen Mindestreinheit.

(1a) Für die Nachprüfung des Basissaatguts von Hybridsorten von Roggen nach § 16 entnimmt der Probenehmer nach dem Mischen des anerkannten Saatguts der mütterlichen und väterlichen Erbkomponente eine zusätzliche Probe aus dem für das Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken verpackten Basissaatgut.

(2) Das Höchstgewicht einer Partie, aus der jeweils eine Probe zu entnehmen ist, und das Mindestgewicht oder die Mindestmenge der Probe ergeben sich aus Anlage 4.

(3) Der Probenehmer kann von Saatgut, das noch nicht verpackt ist, Proben entnehmen, wenn die Zugehörigkeit der jeweiligen Probe zu der Partie durch Absonderung und Kenntlichmachung der Partie bis zur endgültigen Verschließung sichergestellt ist. Im Falle der Zusammenlagerung einer das Höchstgewicht einer Partie übersteigenden Saatgutmenge genügt es, wenn die Zugehörigkeit der Proben zu der Saatgutmenge sichergestellt ist.

(4) Der Probenehmer entnimmt die Probe nur, wenn derjenige, in dessen Betrieb die Probenahme stattfinden soll, der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person

1. angezeigt hat, dass das Saatgut aufbereitet ist; dabei sind das voraussichtliche Gewicht der Partie und die voraussichtliche Zahl der Packungen oder die Absicht des Inverkehrbringens zu gewerblichen Zwecken in Kleinpackungen anzugeben;
2. schriftlich erklärt hat, dass die Partie ausschließlich aus Feldbeständen stammt,
 - a) die sich bei ihrer Prüfung als für die Anerkennung geeignet erwiesen haben oder
 - b) hinsichtlich derer die Anerkennungsstelle das Anerkennungsverfahren nach § 8 Abs. 2 fortsetzt und die von ihr hierfür festgesetzten Voraussetzungen erfüllt sind;
3. im Falle der Probenahme nach Absatz 1a schriftlich erklärt hat, dass das Basissaatgut dem vom Züchter für die mütterliche und väterliche Erbkomponente vorgegebenen Mischungsverhältnis entspricht.

(5) Der Probenehmer verweigert die Probenahme, wenn eine Auflage nach § 5 Abs. 3 Satz 2 nicht erfüllt ist.

(6) Im Falle eines Antrags auf Anerkennung nach § 10 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes entnimmt der Probenehmer die Probe, wenn der Antragsteller anstelle der Erklärung nach Absatz 4 Nr. 2 schriftlich erklärt hat, dass die Partie ausschließlich aus Feldbeständen stammt, auf welche sich die nach § 4 Abs. 6 beigefügte Bescheinigung bezieht.

(7) Die Anerkennungsstelle kann einen privaten Probenehmer zur Mitwirkung bei der Durchführung der Probenahme zulassen, wenn sichergestellt ist, dass

1. der private Probenehmer entweder die für die Durchführung der Probenahme erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Ausbildung erworben hat, die der nach Landesrecht für die bei den Anerkennungsstellen beschäftigten Probenehmer vorgeschriebenen Ausbildung gleichwertig ist, oder die erforderlichen Fachkenntnisse in Ausbildungslehrgängen unter den für die amtlichen Probenehmer der Anerkennungsstelle geltenden Bedingungen erworben und in amtlichen Prüfungen nachgewiesen hat,
2. die Tätigkeit des Probenehmers durch die Anerkennungsstelle systematisch überwacht wird,
3. ein Probenehmer, der bei einem Saatgutunternehmen beschäftigt ist, nur Saatgutpartien beprobt, die für das betreffende Unternehmen erzeugt wurden, es sei denn, zwischen Saatgutunternehmen, dem Antragsteller und der zuständigen Anerkennungsstelle wurde etwas anderes vereinbart.

(8) Die Anerkennungsstelle hat bei mindestens 5 vom Hundert der Saatgutmenge, die durch einen privaten Probenehmer beprobt wird, selbst zusätzliche Kontrollbeprobungen durchzuführen. Satz 1 gilt nicht für Proben, die durch automatische Probenahme gewonnen werden.

(9) Die Anerkennungsstelle hat die Zulassung eines privaten Probenehmers zu widerrufen, wenn dieser die Probenahmen wiederholt oder in nicht unerheblicher

Weise mangelhaft durchführt. Im Übrigen bleiben die den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften unberührt.

§ 12

Beschaffenheitsprüfung

(1) Die Beschaffenheit wird anhand der dafür entnommenen Probe geprüft. Auf Antrag wird bei Getreide zusätzlich geprüft, ob die besonderen Voraussetzungen bezüglich des Freiseins von Flughafer erfüllt sind, die in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft festgesetzt sind. Auf Antrag kann außerdem das Tausendkorngewicht festgestellt werden.

(1a) Für die Untersuchung der Keimfähigkeit werden aus der für die Beschaffenheitsprüfung entnommenen Probe 4 x 100 der reinen Körner nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.

(1b) Bei Zertifiziertem Saatgut von Getreide kann die Anerkennungsstelle auf Antrag nach § 4 Abs. 7 die Beschaffenheitsprüfung in der Weise durchführen, dass sie nicht alle Partien auf Erfüllung der Anforderungen an die Reinheit und Keimfähigkeit prüft. Die Anerkennungsstelle hat in diesem Fall bei mindestens 20 vom Hundert der Proben eine vollständige Beschaffenheitsprüfung durchzuführen.

(2) Ergibt die Prüfung, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind, so gestattet die Anerkennungsstelle auf Antrag die Entnahme einer weiteren Probe, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, dass der festgestellte Mangel beseitigt ist. Dies gilt nicht für die zusätzliche Prüfung bei Getreide nach Absatz 1 Satz 2. Ergibt im Falle des § 11 Abs. 3 Satz 2 die Prüfung einer aus der Saatgutmenge entnommenen Probe, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind, so erfüllt die gesamte Saatgutmenge nicht die Anforderungen.

(3) Saatgut, das die Anforderungen der Anlage 3 für Basissaatgut außer der Anforderung an die Keimfähigkeit erfüllt, darf auf Antrag auch dann als Basissaatgut oder Vorstufensaatgut anerkannt werden, wenn die Keimfähigkeit 50 vom Hundert der reinen Körner oder Knäuel nicht unterschreitet. Die Anerkennung ist mit der Auflage zu verbinden, dass das Saatgut nicht zu anderen Saatzwecken als zur weiteren Vermehrung zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden darf.

(4) Die Anerkennungsstelle kann ein privates Labor zur Mitwirkung bei der Durchführung der Beschaffenheitsprüfung zulassen, wenn sichergestellt ist, dass

1. das mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Personal über die für die Durchführung der Beschaffenheitsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt,
2. der für den technischen Betrieb Verantwortliche über die für die technische Leitung eines Saatgutprüflabors erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt,
3. das Labor über Räumlichkeiten und Geräte verfügt, die für die ordnungsgemäße Prüfung geeignet sind,
4. die Tätigkeit des Labors von der Anerkennungsstelle systematisch überwacht wird und

5. ein Labor eines Saatgutunternehmens nur Saatgutpartien untersucht, die für das betreffende Unternehmen erzeugt wurden, es sei denn, zwischen Saatgutunternehmen, dem Antragsteller und der zuständigen Anerkennungsstelle wurde etwas anderes vereinbart.

(5) Die Anerkennungsstelle hat bei mindestens 5 vom Hundert der Saatgutmenge, die durch ein privates Labor geprüft wird, selbst eine zusätzliche Beschaffenheitsprüfung durchzuführen.

(6) Die Anerkennungsstelle hat die Zulassung eines privaten Labors zu widerrufen, wenn dieses die Prüfungen wiederholt oder in nicht unerheblicher Weise mangelhaft durchführt. Im Übrigen bleiben die den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften unberührt.

§ 13

Mitteilung des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung

Die Anerkennungsstelle teilt das Ergebnis der Beschaffenheitsprüfung dem Antragsteller, dem Vermehrer und demjenigen, in dessen Betrieb die Probe entnommen worden ist, schriftlich mit. Über das Ergebnis der zusätzlichen Prüfung bei Getreide nach § 12 Abs. 1 Satz 2 wird eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt; wird diese Prüfung erst nach der Anerkennung vorgenommen, so wird in der Bescheinigung auch die Anerkennungsnummer der Partie angegeben.

§ 14

Bescheid

(1) In dem Bescheid über den Antrag auf Anerkennung sind anzugeben:

1. der Name des Antragstellers,
2. der Name des Vermehrsers,
3. die Art und die Sortenbezeichnung,
4. die Größe und Bezeichnung der Vermehrungsfläche,
5. das Erntejahr,
6. das angegebene Nettogewicht der Partie, aus der die Probe für die Beschaffenheitsprüfung entnommen worden ist,
7. im Falle des § 12 Abs. 1 Satz 3 das Tausendkorngewicht,
8. im Falle der Anerkennung die Kategorie und die Anerkennungsnummer.

(2) Die Anerkennungsnummer setzt sich aus dem Buchstaben „D“, einem Schrägstrich, dem für den Sitz der Anerkennungsstelle geltenden Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage I der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Kennzeichen der Anerkennungsstelle) und einer mehrstelligen, von der Anerkennungsstelle festgesetzten Zahl zusammen. Im Falle der Durchführung der Beschaffenheitsprüfung durch Beauftragte nach § 12 Abs. 4 ist der Anerkennungsnummer der Buchstabe „A“ hinzuzufügen.

(3) Die Anerkennungsstelle benachrichtigt den Vermehrer von der Erteilung des Bescheides.

(4) Erfüllt Saatgut, dessen Anerkennung als Basissaatgut beantragt worden ist, nicht die Anforderungen für Basissaatgut, so wird es auf Antrag als Zertifiziertes Saatgut anerkannt, wenn es aus anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen ist und die Anforderungen für Zertifiziertes Saatgut erfüllt. Dies gilt nicht für Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden.

§ 15

Erneute Beschaffenheitsprüfung

(1) Ist Saatgut von Mais nach der Anerkennung kalibriert worden, so wird es erneut auf die Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit geprüft. Ist anerkanntes Saatgut von Runkelrübe, Zuckerrübe oder Roter Rübe zu Präzisionsaatgut aufbereitet worden, so wird es auf die Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit bei Präzisionsaatgut geprüft.

(2) Auf Antrag entnimmt der Probenehmer eine Probe aus anerkanntem oder zugelassenem Saatgut zu einer erneuten Beschaffenheitsprüfung.

(3) Die Prüfungen sind bei der Anerkennungsstelle zu beantragen, in deren Bereich das Saatgut lagert. Für den Antrag ist ein Vordruck der Anerkennungsstelle zu verwenden; die Anerkennungs- oder Zulassungsnummer und die Behandlung, der das Saatgut unterworfen war, sind anzugeben.

(4) § 11 Abs. 1 bis 4 Nr. 1, § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 16

Nachprüfung

(1) Die Anerkennungsstelle prüft, soweit sie es für erforderlich hält, anerkanntes Saatgut und in jedem Falle Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut, bei dem nach § 7 Abs. 7 ein privater Feldbestandsprüfer mit der Durchführung der Feldbestandsprüfung beauftragt werden soll, anhand der dafür entnommenen Probe daraufhin nach, ob es oder sein Aufwuchs sortenecht ist und erkennen lässt, dass die Anforderungen an den Gesundheitszustand erfüllt waren. Anerkanntes Vorstufensaatgut sowie Basissaatgut von Hybridsorten von Roggen oder Raps sowie Basissaatgut von Sorten nach § 55 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes ist in jedem Falle, anderes anerkanntes Saatgut im Falle der Kennzeichnung nach einem OECD-System nach Maßgabe des Absatzes 3 nachzuprüfen; in diesen Fällen führt das Bundessortenamt die Nachprüfung auf Sortenechtheit durch und unterrichtet die Anerkennungsstelle und den Züchter über das Ergebnis.

(2) Absatz 1 gilt nicht für anerkanntes Vorstufensaatgut und Basissaatgut von Runkelrübe, Zuckerrübe und Roter Rübe.

(3) Im Falle der Kennzeichnung nach einem OECD-System wird für Basissaatgut, außer bei Rüben, und für Zertifiziertes Saatgut eine Nachprüfung durchgeführt. Bei Zertifiziertem Saatgut von Roggen, Futterpflanzen, Öl- und Faserpflanzen und Rüben wird diese Nachprüfung an mindestens 25 vom Hundert, bei Zertifiziertem Saatgut der übrigen Getreidearten und der Gemüsearten an

mindestens 10 vom Hundert der entnommenen Proben durchgeführt; dies gilt nicht für auszuführendes Saatgut, das aus Saatgut erwachsen ist, dessen Einfuhr zur Vermehrung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes genehmigt worden war.

(3a) Die Nachprüfung muss bei Basissaatgut von Hybridsorten von Roggen vor der Anerkennung des daraus erwachsenen Zertifizierten Saatgutes abgeschlossen sein. Bei Basissaatgut der mütterlichen Erbkomponente gilt die Sortenechtheit nur als gegeben, wenn im Aufwuchs der Anteil der Pflanzen,

1. die nicht hinreichend sortenecht sind, 0,6 v. H.,
 2. die keine männliche Sterilität aufweisen, 2 v. H.
- nicht übersteigt.

(3b) Bei Zertifiziertem Saatgut von Hybridsorten von Getreide außer Roggen führt das Bundessortenamt an mindestens 10 vom Hundert der entnommenen Proben eine Nachprüfung durch. Die Sortenechtheit gilt nur als gegeben, wenn im Aufwuchs der Anteil der Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, 10 vom Hundert nicht übersteigt.

(3c) Die Nachprüfung muss bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut, bei dem nach § 7 Abs. 7 ein privater Feldbestandsprüfer mit der Durchführung der Feldbestandsprüfung beauftragt werden soll, vor der Anerkennung des daraus erzeugten Zertifizierten Saatgutes abgeschlossen sein.

(3d) Die Nachprüfung muss bei Basissaatgut von Hybridsorten von Raps vor der Anerkennung des daraus erwachsenen Zertifizierten Saatgutes abgeschlossen sein. Bei Basissaatgut von Hybridsorten von Raps gilt die Sortenechtheit nur dann als gegeben, wenn im Aufwuchs der Anteil der Pflanzen

1. der mütterlichen Erbkomponente, die nicht hinreichend sortenecht sind, 1 vom Hundert, und die keine männliche Sterilität aufweisen, 2 vom Hundert,
2. der väterlichen Erbkomponente, die nicht hinreichend sortenecht sind, 0,1 vom Hundert

nicht übersteigt.

Bei Zertifiziertem Saatgut von Hybridsorten von Raps gilt die Sortenechtheit als gegeben, wenn im Aufwuchs der Anteil der Pflanzen, die nicht sortenecht sind, 10 vom Hundert nicht übersteigt.

Die Einhaltung der Anforderungen wird durch Nachprüfung an mindestens 5 vom Hundert der amtlich entnommenen Proben überwacht.

(4) Soweit die Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet ist,

1. eine Nachprüfung durchzuführen, wird diese vom Bundessortenamt durchgeführt;
2. Proben für eine Nachprüfung im Ausland zur Verfügung zu stellen, leitet das Bundessortenamt die Proben an die Stelle weiter, die die Nachprüfung durchführt.

Wird im Rahmen eines OECD-Systems eine Nachprüfung auf Sortenechtheit von im Ausland erzeugtem Saatgut erforderlich, wird diese vom Bundessortenamt durchgeführt. Soweit eine Stelle im Ausland im Rahmen eines

OECD-Systems einen Antrag auf Übersendung von Proben für eine Nachprüfung stellt und dem Antrag entsprochen werden soll, gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 4 leitet die Anerkennungsstelle die erforderlichen Proben dem Bundessortenamt zu.

§ 17

Verfahren für die Nachprüfung durch Anbau

Die Nachprüfung durch Anbau soll in der der Probenahme folgenden Vegetationsperiode durchgeführt werden. Die Proben für die Nachprüfung durch Anbau sind zusammen mit Vergleichsproben anzubauen.

§ 18

Rücknahme der Anerkennung

Wird auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Anerkennung zurückgenommen und ist der Antragsteller nicht mehr im Besitz des Saatgutes, so hat er der Anerkennungsstelle Namen und Anschrift desjenigen mitzuteilen, an den er das Saatgut abgegeben hat. Dies gilt entsprechend für den Erwerber dieses Saatgutes. Die Anerkennungsstelle, welche die Anerkennung zurückgenommen hat, hat die für den Besitzer des Saatgutes zuständige Anerkennungsstelle unter Angabe von Art, Sortenbezeichnung und Anerkennungsnummer von der Rücknahme zu unterrichten.

Abschnitt 3

Standardsaatgut von Gemüse

§ 19

Gestattung des Inverkehrbringens

Standardsaatgut von Gemüsearten darf zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden.

§ 20

Anforderungen an die Beschaffenheit, Höchstgewicht einer Partie

(1) Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Standardsaatgutes ergeben sich aus Anlage 3 Nr. 7.

(2) Das Höchstgewicht einer Partie ergibt sich aus Anlage 4.

§ 21

Nachkontrolle

(1) Die Nachkontrolle von Standardsaatgut wird stichprobenweise durchgeführt. Die Nachkontrollstelle zieht die erforderlichen Proben aus den nach § 12 Abs. 4 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes aufzubewahrenden Proben. Sie kann durch einen Probenehmer Proben aus der Partie ziehen lassen, soweit dies für eine ausreichende Nachkontrolle, insbesondere zur Sicherstellung der Zugehörigkeit der aufbewahrten Proben zu der Partie, erforderlich ist.

(2) Das Mindestgewicht einer Probe, die von einem nach § 12 Abs. 4 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes Verpflichteten oder im Falle der Probenahme nach Absatz 1 Satz 3 zu ziehen ist, ergibt sich aus Anlage 4 Nr. 6.

(3) Besteht die gesamte Saatgutpartie aus Kleinpäckungen, deren Nettosaatgutgewicht insgesamt weniger als das Hundertfache des Mindestgewichtes einer Probe nach Anlage 4 Nr. 6 beträgt, so entfällt die Verpflichtung nach § 12 Abs. 4 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes, eine Probe zu ziehen und aufzubewahren.

(4) Das Bundessortenamt führt die Nachprüfung auf Sortenechtheit durch. Die Nachkontrollstelle stellt ihm hierfür Teilmengen der nach Absatz 1 Satz 2 gezogenen Proben zur Verfügung; die Nachprüfung kann sich auch auf die nach Absatz 1 Satz 3 gezogenen Proben erstrecken. Das Bundessortenamt teilt das Ergebnis der Nachprüfung auf Sortenechtheit der Nachkontrollstelle mit.

(5) Haben sich bei der Nachkontrolle Abweichungen ergeben, so teilt die Nachkontrollstelle dies demjenigen mit, der nach § 12 Abs. 2 oder 3 des Saatgutverkehrsgesetzes zur Aufzeichnung verpflichtet ist.

Abschnitt 4 Handelssaatgut

§ 22

Gestattung des Inverkehrbringens

Handelssaatgut folgender Arten darf nach Zulassung zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden:

1. Leguminosen:
 - Esparssette,
 - Pannonische Wicke;
2. Öl- und Faserpflanzen:
 - Schwarzer Senf.

§ 23

Anforderungen an die Beschaffenheit

Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes ergeben sich aus Anlage 3.

§ 24

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist bei der Anerkennungsstelle zu stellen, in deren Bereich das Saatgut lagert.

(2) Für den Antrag ist ein Vordruck der Anerkennungsstelle zu verwenden.

(3) Im Übrigen gelten für das Verfahren der Zulassung folgende Vorschriften entsprechend:

1. für die Probenahme einschließlich des Höchstgewichtes einer Partie und des Mindestgewichtes oder der Mindestmenge der Probe § 11 Abs. 1 bis 4 Nr. 1,
2. für die Beschaffenheitsprüfung § 12 Abs. 1 und 2,
3. für die Mitteilung des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung § 13.

§ 25

Bescheid

(1) In dem Bescheid über den Antrag auf Zulassung sind anzugeben:

1. der Name des Antragstellers,
2. die Art,
3. das Aufwuchsgebiet,
4. das Erntejahr,
5. das angegebene Nettogewicht der Partie, aus der die Probe für die Beschaffenheitsprüfung entnommen worden ist,
6. im Falle der Zulassung die Zulassungsnummer.

(2) Für die Zulassungsnummer gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

Abschnitt 5 Saatgutmischungen

§ 26

Gestattung des Inverkehrbringens

(1) Saatgutmischungen dürfen, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 keine Einschränkungen ergeben, zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie im Inland hergestellt worden sind und für ihre Herstellung eine Mischungsnummer nach § 27 erteilt ist oder
2. sie in einem anderen Vertragsstaat hergestellt worden sind und kein Saatgut enthalten, das seiner Sorte oder Kategorie nach im Inland nicht zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden darf.

(2) Saatgutmischungen für Verwendungszwecke in der Landwirtschaft dürfen zu gewerblichen Zwecken nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Aufwuchs

1. zur Körnererzeugung bestimmt ist und die Mischung nur Saatgut von Getreide oder Leguminosen landwirtschaftlicher Arten enthält;
2. zur Futternutzung außer Körnernutzung bestimmt ist und die Mischung nur Saatgut von Getreide, Futterpflanzen oder Öl- und Faserpflanzen enthält, jedoch kein Saatgut von Gräserarten,
 - a) bei denen der Aufwuchs nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist oder
 - b) die in dem gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten als „nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt“ bezeichnet sind oder
3. zur Gründüngung bestimmt ist und die Mischung nur Saatgut von Getreide, Futterpflanzen oder Öl- und Faserpflanzen enthält.

(3) Saatgutmischungen dürfen ferner zu gewerblichen Zwecken nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie nur Saatgut von im Artenverzeichnis aufgeführten Arten enthalten und

2. das Saatgut vor dem Mischen anerkannt oder als Handelssaatgut zugelassen worden war oder als Standardsaatgut oder Behelfssaatgut zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden durfte.

Saatgutmischungen für Verwendungszwecke außerhalb der Landwirtschaft dürfen jedoch zu gewerblichen Zwecken auch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie Saatgut von im Artenverzeichnis nicht aufgeführten Arten enthalten, sofern sie die Anforderungen der Anlage 3 Nr. 8 erfüllen.

(4) Saatgutmischungen, die Saatgut enthalten, dessen Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 oder 3 des Saatgutverkehrsgesetzes nur befristet gestattet ist, dürfen nur innerhalb dieser Frist zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden.

(5) Saatgutmischungen, die nur Saatgut von Rüben oder Gemüsearten enthalten, dürfen nicht zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden.

§ 27

Antrag, Probenahme

(1) Wer eine Saatgutmischung herstellen will, hat für jede Partie der Mischung eine Mischungsnummer bei der Anerkennungsstelle zu beantragen, in deren Bereich die Mischung hergestellt werden soll. Die Mischungsnummer setzt sich zusammen aus dem Buchstaben „D“, einem Schrägstrich, dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle, einer mehrstelligen, von der Anerkennungsstelle festgesetzten Zahl und dem Buchstaben „M“. Das Höchstgewicht einer Partie ergibt sich aus Anlage 4 Nr. 7.

(2) Für den Antrag ist ein Vordruck der Anerkennungsstelle zu verwenden.

(3) Der Antragsteller hat im Antrag

1. anzugeben:

- a) den Verwendungszweck und im Falle des § 29 Abs. 7 Satz 4 die Mischungsbezeichnung,
- b) die Zusammensetzung nach Arten und bei anerkanntem Saatgut und Standardsaatgut nach Sorten in vom Hundert des Gewichtes,
- c) das voraussichtliche Gewicht der Partie,
- d) die voraussichtliche Zahl der Packungen oder die Absicht des Inverkehrbringens von Kleinpackungen zu gewerblichen Zwecken,

2. zu erklären, dass er in die Saatgutmischung von den im Artenverzeichnis aufgeführten Arten nur Saatgut aufnimmt, das die Anforderungen des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 erfüllt.

(4) Der Antragsteller hat ferner anzugeben:

1. für jeden Bestandteil der Mischung

- a) bei anerkanntem Saatgut die Anerkennungsnummer,
- b) bei Handelssaatgut die Zulassungsnummer,
- c) bei Standardsaatgut die Bezugsnummer,
- d) bei Behelfssaatgut die Partienummer,
- e) bei im Ausland anerkanntem oder zugelassenem Saatgut auch die Anerkennungsstelle;

2. bei Saatgutmischungen, die Saatgut enthalten, dessen Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 oder 3 des Saatgutverkehrsgesetzes nur befristet gestattet ist, das Ende der Frist.

(5) Der Probenehmer entnimmt der für das Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken verpackten Saatgutmischung, außer bei Kleinpackungen, eine Probe für eine Untersuchung oder Nachprüfung oder zur Beweissicherung. Das Mindestgewicht oder die Mindestmenge der Probe ergibt sich aus Anlage 4.

§ 28

Rücknahme der Erteilung der Mischungsnummer oder Kennnummer

Wird auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung der nach § 27 Abs. 5 entnommenen Probe die Erteilung der Mischungsnummer oder Kennnummer (§ 40 Abs. 6) für diese Saatgutmischung zurückgenommen und ist der Antragsteller nicht mehr im Besitz des Saatgutes, so hat er der Anerkennungsstelle Namen und Anschrift desjenigen mitzuteilen, an den er das Saatgut abgegeben hat. Dies gilt entsprechend für den Erwerber dieses Saatgutes. Die Anerkennungsstelle, welche die Erteilung der Mischungsnummer oder Kennnummer zurückgenommen hat, hat die für den Besitzer des Saatgutes zuständige Anerkennungsstelle unter Angabe der Mischungsnummer oder Kennnummer von der Rücknahme zu unterrichten.

Abschnitt 6

Kennzeichnung, Verschließung, Schließung und Verpackung

§ 29

Etikett

(1) Vor oder bei der Probenahme nach § 11 Abs. 1, § 24 Abs. 3 Nr. 1 und § 27 Abs. 5 ist jede Packung oder jedes Behältnis des Saatgutes durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht mit einem Etikett zu kennzeichnen. Als Etikett gilt auch ein Klebeetikett der Anerkennungsstelle.

(2) Jede Packung oder jedes Behältnis von Standardsaatgut ist von demjenigen, der das Saatgut als erster zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr bringt oder neu verpackt und zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr bringt, mit einem Etikett zu kennzeichnen. Bei Standardsaatgut, das in einem anderen Vertragsstaat in der in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft bestimmten Form gekennzeichnet und geschlossen worden ist, entfällt diese Verpflichtung für denjenigen, der es, ohne es neu zu verpacken, im Inland zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr bringt.

(3) Das Etikett muss rechteckig und mindestens 110 x 67 mm groß sein, die jeweilige Kennfarbe haben und als unverwischbaren Aufdruck die jeweiligen Angaben nach Anlage 5 enthalten; sie können auch zusätzlich in anderen Sprachen gemacht werden. Die Betriebsnummer bei Standardsaatgut (Anlage 5 Nr. 2.3) wird von der

Nachkontrollstelle, in deren Bereich der Betrieb liegt, auf Antrag festgesetzt; sie setzt sich zusammen aus dem Buchstaben „D“, einer Zahl und einem dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle nach § 14 Abs. 2 entsprechenden Kennzeichen der Nachkontrollstelle. Die Bezugsnummer bei Standardsaatgut (Anlage 5 Nr. 2.6) setzt sich aus der Betriebsnummer, der vom Betrieb festgesetzten Partienummer und den Buchstaben „St“ zusammen.

(4) Bei Monogermersaatgut und Präzisionssaatgut muss das Etikett zusätzlich die Angabe „Monogermersaatgut“ beziehungsweise „Präzisionssaatgut“ sowie die angegebenen Ober- und Untergrenzen der Sortierung (Kaliber) enthalten.

(5) Bei Hybridsorten muss auf dem Etikett zusätzlich zur Sortenbezeichnung angegeben sein:

1. bei Vorstufensaatgut und Basissaatgut die Bezeichnung der Erbkomponente und deren Funktion (mütterlicher oder väterlicher Elternteil),
2. bei Zertifiziertem Saatgut die Bezeichnung „Hybride“.

(5a) Bei Verbundsorten und ihren Komponenten muss das Etikett zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. bei der Verbundsorte deren Sortenbezeichnung, die Angabe „Verbundsorte“ und die Gewichtsprozentsätze der verschiedenen Komponenten, sofern diese dem Käufer nicht auf Verlangen schriftlich mitgeteilt werden,
2. bei Zertifiziertem Saatgut der Komponenten neben der Sortenbezeichnung die Angabe „weibliche Komponente“ oder „männliche Komponente“ und die Bezeichnung der jeweiligen Verbundsorte.

(6) Das Etikett kann Angaben enthalten über

1. die Keimfähigkeit und das Tausendkorngewicht, soweit diese Eigenschaften amtlich festgestellt worden sind,
2. das angegebene Kaliber bei Saatgut von Mais,
3. die Zahl der höchstens vorgesehenen Generationen bis zum Zertifizierten Saatgut bei anerkanntem Vorstufensaatgut.

(7) Bei Saatgutmischungen muss das Etikett für jeden Bestandteil zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. die Art, bei Festulolium (*Festuca* spp. x *Lolium* spp.) die Namen der Arten innerhalb der Gattungen *Festuca* und *Lolium*,
2. bei anerkanntem Saatgut und Standardsaatgut die Sortenbezeichnung,
3. den Anteil in vom Hundert des Gewichtes.

Enthält die Saatgutmischung Saatgut einer Art, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt ist, mit einem Anteil von mehr als 3 vom Hundert des Gewichtes, so sind für diese Art auch die Reinheit in vom Hundert des Gewichtes und die Keimfähigkeit in vom Hundert der reinen Körner anzugeben. Die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 können auch auf der Rückseite des Etikettes, die Angaben nach Satz 2 auch auf einem Zusatzetikett gemacht werden. Anstelle der Angaben nach den Sätzen 1 und 2 kann auf dem Etikett eine Mischungsbezeichnung angegeben werden, wenn die Angaben bei der in § 27 Abs. 1 Satz 1

bezeichneten Anerkennungsstelle niedergelegt sind und auf jeder Packung aufgedruckt, auf einem Zusatzetikett vermerkt oder in einem jeder Packung oder jedem Behältnis beigegebenen Begleitpapier enthalten sind.

(8) Bei Saatgutmischungen, die Saatgut enthalten, dessen Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 oder 3 des Saatgutverkehrsgesetzes nur befristet gestattet ist, ist zusätzlich diese Frist anzugeben mit dem Hinweis, dass die Saatgutmischung nur während dieser Frist zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden darf.

(9) Auf Antrag kann die Anerkennungsstelle Etiketten ausgeben, auf denen eine laufende Nummer, ein Abdruck ihres Siegels oder beides aufgedruckt ist.

§ 30

Aufdrucketikett

Bei anerkanntem Saatgut von Getreide, Futterpflanzen oder Öl- und Faserpflanzen kann, wenn die Packung oder das Behältnis eine von der Anerkennungsstelle zugeteilte Ordnungsnummer trägt, anstelle des Etikettes ein unverwischbarer Aufdruck oder Stempelaufdruck mit den Angaben nach § 29 Abs. 3, 5 und 6 in der jeweiligen Kennfarbe angebracht werden (Aufdrucketikett). Die Anerkennungsnummer sowie Monat und Jahr der Probenahme sind in zeitlicher Verbindung mit der Probenahme nach § 11 Abs. 1 oder dem Verpacken nach § 36 Satz 1 durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht anzubringen.

§ 31

Einleger

Jede Packung oder jedes Behältnis ist mit einem Einleger in der jeweiligen Kennfarbe zu versehen, der als Aufdruck die Bezeichnung „Einleger“ und mindestens folgende Angaben der Anlage 5 enthält:

1. bei anerkanntem Saatgut die Angaben nach den Nummern 1.4 bis 1.7 und bei Monogerm- oder Präzisionssaatgut die Zusätze nach § 29 Abs. 4,
2. bei Standardsaatgut die Angaben nach den Nummern 2.2, 2.4 bis 2.6 und bei Monogerm- oder Präzisionssaatgut die Zusätze nach § 29 Abs. 4,
3. bei Handelssaatgut die Angaben nach den Nummern 3.4 bis 3.6,
4. bei Saatgutmischungen die Angaben nach den Nummern 4.3 und 4.4 und im Falle des § 29 Abs. 7 Satz 4 die Mischungsbezeichnung.

Der Einleger ist nicht erforderlich, wenn ein Etikett aus reißfestem Material, ein Klebeetikett oder ein Aufdrucketikett verwendet wird oder die Angaben nach Satz 1 auf der Packung oder dem Behältnis unverwischbar aufgedruckt sind.

§ 32

Angabe einer Saatgutbehandlung

Ist Saatgut einer chemischen, besonderen physikalischen oder gleichartigen Behandlung unterzogen worden, so ist dies anzugeben. Ist dabei ein Pflanzenschutzmittel angewendet worden, so ist dessen Bezeichnung

und die Zulassungsnummer anzugeben; anstelle der Bezeichnung und der Zulassungsnummer kann der Wirkstoff oder dessen Kurzbezeichnung angegeben werden. Die Angaben sind unverwischbar aufzudrucken

1. auf dem Etikett und, falls ein Einleger erforderlich ist, auf dem Einleger,
2. auf einem Zusatzeetikett und, falls es nicht aus reißfestem Material besteht, auf dem Einleger oder einem zusätzlichen Einleger oder
3. auf einem Klebeetikett oder im Aufdrucketikett.

§ 33

Angaben in besonderen Fällen

(1) Die Packungen oder Behältnisse mit anerkanntem Saatgut müssen auf dem Etikett, im Falle der Nummer 2 auf dem Etikett oder einem Zusatzeetikett, jeweils zusätzlich folgende Angaben tragen:

1. „Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt“ bei Saatgut von Gräserarten, dessen Aufwuchs nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes);
2. „Zur Ausfuhr außerhalb der Vertragsstaaten“ bei Saatgut, das nach § 4 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt worden oder das nicht zum Anbau in einem Vertragsstaat bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes);
3. „geprüft nach § 12 Abs. 1b der Saatgutverordnung“ im Falle einer Beschaffenheitsprüfung nach § 12 Abs. 1b.

(2) Hat das Bundessortenamt die Sortenzulassung oder ihre Verlängerung mit einer Auflage für die Kennzeichnung des Saatgutes der Sorte verbunden, so ist auf dem Etikett oder einem Zusatzeetikett zusätzlich eine Angabe entsprechend der Auflage anzubringen.

(3) Die Packungen oder Behältnisse mit Saatgutmischungen, die Saatgut von Gräserarten enthalten, dessen Aufwuchs nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes), müssen auf dem Etikett zusätzlich die Angabe tragen: „Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt“. Die Angabe ist entbehrlich, wenn aus dem angegebenen Verwendungszweck eindeutig hervorgeht, dass die Saatgutmischung nicht für Verwendungszwecke in der Landwirtschaft bestimmt ist.

(4) Bei Packungen oder Behältnissen mit pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut sind auf dem Etikett zusätzlich anzugeben:

1. die Art der Behandlung,
2. bei pilliertem oder granuliertem Saatgut und bei Angabe des Gewichtes das Verhältnis der reinen Körner oder Knäuel zum Gesamtgewicht und
3. bei granuliertem Saatgut die Zahl der keimfähigen Samen je Gewichtseinheit.

Bei Packungen oder Behältnissen mit Saatgut, dem feste Zusätze hinzugefügt worden sind, sind auf dem Etikett zusätzlich anzugeben:

1. die Art der Zusätze und
2. bei Angabe des Gewichtes das Verhältnis des Gewichtes der reinen Körner oder Knäuel zum Gesamtgewicht.

(5) Bei Packungen oder Behältnissen mit

1. nach § 12 Abs. 3 anerkanntem Basissaatgut oder Vorstufensaatgut muss auf dem Etikett zusätzlich folgende Angabe gemacht werden: „Verminderte Keimfähigkeit, nur zur weiteren Vermehrung bestimmt“; außerdem müssen auf einem Zusatzeetikett Name und Anschrift desjenigen, der das Saatgut als erster nach der Anerkennung zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr bringen will, sowie die in der Beschaffenheitsprüfung festgestellte Keimfähigkeit angegeben sein;
2. Saatgut, das nach § 6 des Saatgutverkehrsgesetzes zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht wird, müssen auf einem Zusatzeetikett zusätzlich die Keimfähigkeit sowie Name und Anschrift des Absenders und des Empfängers angegeben sein.

(6) Packungen oder Behältnisse mit eingeführtem Saatgut,

1. für das eine nach § 16 des Saatgutverkehrsgesetzes gleichgestellte Anerkennung oder Zulassung vorliegt oder
2. das als Standardsaatgut in den Verkehr gebracht werden soll,

müssen in der in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft bestimmten Form gekennzeichnet sein. Soweit die Kennzeichnung zusätzliche Angaben nach Anlage 5 Nr. 1.11, 2.10, 3.10 oder 4.7 enthält und diese nicht in deutscher Sprache angegeben oder in die deutsche Sprache übersetzt sind, sind die Packungen und Behältnisse nach Ankunft am Bestimmungsort im Inland mit einem Zusatzeetikett zu versehen, das die Angaben des Originaletiketts in deutscher Sprache enthält; an die Stelle des Zusatzeetikettes kann bei Packungen ein unverwischbarer Aufdruck treten. Satz 2 gilt nicht, wenn am ersten Bestimmungsort im Inland

1. die Packungen oder die Behältnisse nach § 37 oder § 48 Abs. 2 und 3 wiederverschlossen werden sollen,
2. das Saatgut bei der Herstellung von Saatgutmischungen verwendet werden soll oder
3. das Saatgut in Kleinpackungen abgepackt oder in kleinen Mengen an Letztverbraucher abgegeben werden soll.

(7) Bei Saatgutmischungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 ist eine Kennzeichnung nach § 29 Abs. 7 und § 31 nicht erforderlich, wenn die Packungen nach den Vorschriften desjenigen Vertragsstaates gekennzeichnet sind, in dem die Saatgutmischungen hergestellt worden sind. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Sind die Packungen und Behältnisse entsprechend § 29 Abs. 7 Satz 4 gekennzeichnet worden, so sind die nach § 29 Abs. 7 Satz 1 und 2 vorgeschriebenen Angaben in deutscher Sprache nach Ankunft am ersten Bestimmungsort im Inland auf einem Zusatzeetikett oder einem jeder Packung oder jedem Behältnis beigegebenen Begleitpapier unter zusätzlicher Angabe der amtlichen Stelle, bei der sie niedergelegt sind, zu machen.

(8) Bei Gemüsesorten, die am 1. Juli 1970 allgemein bekannt waren, kann zusätzlich auf die Erhaltungszüchtung hingewiesen werden, wenn dies der zuständigen Stelle eines Vertragsstaates vorher angezeigt worden ist. Zuständige Stelle im Inland ist das Bundessortenamt. Auf besondere Eigenschaften im Zusammenhang mit der Erhaltungszüchtung darf nicht hingewiesen werden.

§ 34

Verschließung

(1) Im Anschluss an die Kennzeichnung nach § 29 Abs. 1 wird jede Packung oder jedes Behältnis durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht geschlossen und mit einer amtlichen Verschlussicherung versehen (Verschließung).

(2) Als Verschlussicherung kann verwendet werden:

1. eine Plombe,
2. eine Banderole,
3. eine Siegelmarke,
4. ein Klebeetikett,
5. bei maschinell zugenähten Packungen ein Etikett der Anerkennungs- oder Zulassungsstelle, das von einer Seite zur gegenüberliegenden Seite mit der Maschinennaht durchgenäht ist und kein Loch zum Anhängen hat,
6. bei Packungen aus nicht gewebtem Material mit zugenähter Öffnung eine mindestens an einer Seite der Kante angebrachte unverwischbare Nummernleiste, beginnend am oberen Rand mit der Nummer 1, die ausweist, dass die Säcke ihre ursprüngliche Größe bewahrt haben,
7. bei Papier- und Plastikpackungen, die außer der Füllöffnung keine sonstige Öffnung haben, ein Selbstklebesystem oder Selbstschweißsystem, das die Füllöffnung nach dem Einfüllen in der Weise schließt, dass sie nicht mehr geöffnet werden kann, ohne dass das Verschlussystem verletzt wird, oder
8. bei Packungen mit Saatgut der nachstehend aufgeführten Arten eine Füllvorrichtung, die durch den Druck des eingefüllten Saatgutes geschlossen wird, sofern die Füllvorrichtung mindestens eine Länge von 22 vom Hundert der Sackbreite hat und die Packung keine sonstige Öffnung hat:
 - a) Getreidearten,
 - b) Weiße Lupine,
 - c) Blaue Lupine,
 - d) Gelbe Lupine,
 - e) Futtererbse,
 - f) Ackerbohne,
 - g) Pannonische Wicke,
 - h) Saatwicke,
 - i) Zottelwicke,
 - j) Sojabohne und
 - k) Sonnenblume.

(3) Die Verschlussicherung nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 trägt die Aufschrift „Saatgut amtlich verschlossen“ und das Kennzeichen der Anerkennungsstelle.

(4) Die verschlossenen Packungen oder Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass jeder Zugriff auf den Inhalt oder das Etikett die Verschlussicherung unbrauchbar macht oder andere deutliche Spuren hinterlässt. Bei Verwendung eines Klebeetikettes oder eines Aufdrucketikettes gilt diese Anforderung auch dann als erfüllt, wenn es

1. an einer Packung mit nicht wieder verwendbarem Verschluss so angebracht ist, dass es beim Öffnen des Verschlusses nicht unbrauchbar wird;
2. bei einer maschinell zugenähten Packung von einer Seite zur gegenüberliegenden Seite mit der Maschinennaht durchgenäht ist.

§ 35

Ablieferung ungültiger Etiketten, Einleger und Verschlussicherungen

Die Etiketten, Einleger und Verschlussicherungen der Packungen oder Behältnisse sowie die Packungen mit Aufdrucketikett sind nach näherer Anweisung der Anerkennungsstelle abzuliefern oder unbrauchbar zu machen, wenn

1. das Saatgut auf Grund der Beschaffenheitsprüfung nicht anerkannt oder nicht zugelassen wird,
2. die Anerkennung des Saatgutes nach § 18 zurückgenommen wird,
3. das Saatgut für die Herstellung von Saatgutmischungen verwendet wird oder
4. die Erteilung der Mischungsnummer nach § 28 zurückgenommen wird.

§ 36

Verpacken nach Probenahme

Ist eine Probe nach § 11 Abs. 3 entnommen worden, so darf das Saatgut nur unter Aufsicht eines Probenehmers verpackt werden. Beim Verpacken kann eine Probe nach § 11 Abs. 1 entnommen werden. Für die Kennzeichnung und Verschließung der Packungen oder Behältnisse sowie die Ablieferung ungültiger Etiketten, Einleger und Verschlussicherungen gelten die §§ 29 bis 35 entsprechend.

§ 37

Wiederverschließung

(1) Auf Antrag findet eine Wiederverschließung statt. In dem Antrag sind die Einwirkungen und Behandlungen anzugeben, denen das Saatgut unterworfen war; ferner ist zu erklären, dass das Saatgut aus Packungen oder Behältnissen stammt, die vorschriftsmäßig verschlossen waren, und es nur den im Antrag angegebenen Einwirkungen und Behandlungen unterworfen war. Der Antrag ist an die Anerkennungsstelle, in deren Bereich das Saatgut lagert, oder an eine von ihr bestimmte Stelle zu richten. Die Wiederverschließung darf nur durch einen Probenehmer oder unter seiner Aufsicht durchgeführt werden.

(2) Bei der Wiederverschließung entnimmt der Probennehmer eine Probe nach § 11 Abs. 1.

(3) Auf dem Etikett jeder wiederverschlossenen Packung oder jedes wiederverschlossenen Behältnisses sind außer den nach den §§ 29, 32 und 33 vorgeschriebenen Angaben der Monat und das Jahr der Wiederverschließung und eine Wiederverschließungsnummer anzugeben. Für die Wiederverschließungsnummer gilt § 14 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass hinter der Zahl der Buchstabe „W“ angefügt ist.

(4) Werden Originaletiketten nicht wieder verwendet und sind Originaleinleger noch vorhanden, so sind sie an den Probennehmer zur Vernichtung abzuliefern.

§ 38

Schließung bei Standardsaatgut

(1) Packungen oder Behältnisse von Standardsaatgut sind von demjenigen zu schließen und mit einer Sicherung zu versehen, der sie gekennzeichnet hat. § 34 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die Sicherungen dürfen nach Farbe und Aufschrift nicht mit Plomben, Banderolen oder Siegelmarken für Packungen anerkannten Saatgutes verwechselbar sein.

§ 39

Kennzeichnung bei erneuter Beschaffenheitsprüfung

Ergibt die erneute Beschaffenheitsprüfung nach § 15, dass die Anforderungen an die Beschaffenheit noch erfüllt sind, so kann hierauf durch den zusätzlichen Vermerk auf dem Etikett hingewiesen werden: „Durch ... (Anerkennungsstelle) erneut geprüft ...“ (Monat und Jahr).

§ 40

Kleinpackungen

(1) Kleinpackungen im Sinne dieser Verordnung sind Packungen von Zertifiziertem Saatgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut und Saatgutmischungen mit den in Anlage 6 Nr. 1.1, 2.1 und 3.1 jeweils angegebenen Höchstmengen.

(2) Bei Kleinpackungen sind die Kennzeichnung und Verschließung durch den Probennehmer oder unter seiner Aufsicht sowie die Verwendung von Verschlussicherungen nach § 34, bei Kleinpackungen von Standardsaatgut die Sicherung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 nicht erforderlich.

(3) Bei Kleinpackungen sind zur Kennzeichnung die Angaben nach Anlage 6 Nr. 1.2, 2.2 und 3.2 an oder auf der Packung anzubringen. Werden die Angaben auf einem Etikett oder bei Klarsichtpackungen, bei denen die Angaben durch die Verpackung hindurch deutlich lesbar sind, auf einem eingelegten Etikett gemacht, so muss das Etikett die jeweilige Kennfarbe haben.

(4) Bei Standardsaatgut kann die Angabe nach Anlage 6 Nr. 2.2.7 verschlüsselt angegeben werden; das Bundessortenamt gibt den jeweils anzuwendenden Jahresschlüssel bekannt.

(5) Die in Anlage 6 Nr. 1.2.2, 2.2.2 und 3.2.2 vorgesehene Betriebsnummer wird für Betriebe, die Kleinpackungen herstellen, von der Anerkennungsstelle, in deren Bereich der Betrieb liegt, auf Antrag festgesetzt.

Die Betriebsnummer setzt sich aus dem Buchstaben „D“, einer Zahl und dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle zusammen.

(6) Die nach Anlage 6 Nr. 1.2.5, 2.2.5 und 3.2.4 erforderliche Kennnummer der Partie wird Betrieben, die Kleinpackungen herstellen, von der zuständigen Anerkennungsstelle auf Antrag zugeteilt. Die Kennnummer setzt sich aus der Betriebsnummer des die Kleinpackungen herstellenden Betriebes und einer für jeden Antrag des Betriebes festgesetzten laufenden Nummer zusammen; der Betrieb kann dieser laufenden Nummer eine durch einen Bindestrich abgesetzte weitere laufende Nummer für jede Packung hinzufügen. Bei Standardsaatgut ist anstelle der Kennnummer eine Partienummer nach Anlage 6 Nr. 2.2.6 anzugeben. Auf Antrag kann die Anerkennungsstelle Betrieben, die Saatgutmischungen nach der Herstellung unmittelbar in Kleinpackungen abpacken, Kennnummern zuteilen, die sich aus der Mischungsnummer und einer durch einen Bindestrich abgesetzten laufenden Nummer für jede Packung zusammensetzen.

(7) Bei Kleinpackungen nach Anlage 6 Nr. 1.1.1 und 1.1.2 sind die Kennnummer, die Angabe der Kategorie, der Füllmenge oder Stückzahl der Körner oder Knäuel entbehrlich, wenn die Kleinpackung mit einer amtlichen Klebmarke in der jeweiligen Kennfarbe versehen ist, die mindestens folgende Angaben enthält:

1. den Buchstaben „D“, einen Schrägstrich und das Kennzeichen oder die Bezeichnung der Anerkennungsstelle,
2. eine laufende Nummer,
3. die Nennfüllmenge,
4. die Kategorie.

Dies gilt entsprechend für Kleinpackungen EG B mit Saatgutmischungen (Anlage 6 Nr. 3.1.2 Spalte 3) mit der Maßgabe, dass an oder auf der Packung die Mischungsnummer angegeben ist. Die Klebmarke enthält mindestens die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 und die Angabe „Saatgutmischung“.

(8) Kleinpackungen sind so zu schließen, dass sie nicht geöffnet werden können, ohne das Verschlussystem zu verletzen oder auf der Packung andere deutliche Spuren zu hinterlassen. Kleinpackungen nach Anlage 6 Nr. 1.1.1, 1.1.2 und Kleinpackungen EG B mit Saatgutmischungen (Anlage 6 Nr. 3.1 Spalte 3) dürfen nur unter amtlicher Aufsicht erneut geschlossen werden.

§ 41

Antrag für eine Kennnummer

Der Antrag auf Zuteilung einer Kennnummer muss sich jeweils auf eine Partie von Kleinpackungen beziehen und folgende Angaben enthalten:

1. bei Zertifiziertem Saatgut und Handelssaatgut
 - a) die Art,
 - b) bei Zertifiziertem Saatgut die Sortenbezeichnung,
 - c) die Anerkennungs- oder Zulassungsnummer;
2. bei Saatgutmischungen
 - a) den Verwendungszweck,
 - b) die Mischungsnummer;

3. das Gewicht der Partie oder Teilmenge der Partie, die für die Herstellung der Kleinpackungen verwendet werden soll;
4. die vorgesehenen Nennfüllmengen der Kleinpackungen und die vorgesehene Zahl der Kleinpackungen je Nennfüllmenge.

§ 42

Abgabe an Letztverbraucher

(1) Zertifiziertes Saatgut, Standardsaatgut, Handelsaatgut und Saatgutmischungen dürfen aus vorschriftsmäßig gekennzeichneten und verschlossenen Packungen oder Behältnissen bis zu der in Anlage 6 Nr. 1.1, 2.1 und 3.1 jeweils festgesetzten Höchstmenge ungekennzeichnet und ohne verschlossene Verpackung an Letztverbraucher abgegeben werden, sofern dem Erwerber auf Verlangen bei der Übergabe schriftlich angegeben werden:

1. bei Zertifiziertem Saatgut
 - a) die Art,
 - b) die Kategorie,
 - c) die Sortenbezeichnung,
 - d) die Anerkennungsnummer;
2. bei Handelssaatgut
 - a) die Art,
 - b) die Kategorie,
 - c) die Zulassungsnummer;
3. bei Standardsaatgut
 - a) die Art,
 - b) die Kategorie,
 - c) die Sortenbezeichnung und im Fall des § 33 Abs. 8 ein Hinweis auf die Erhaltungszüchtung,
 - d) die Bezugsnummer;
4. bei Saatgutmischungen
 - a) der Verwendungszweck,
 - b) die Mischungsnummer,
 - c) der Anteil jeder Art an der Saatgutmischung in vom Hundert des Gewichtes,
 - d) bei anerkanntem Saatgut und Standardsaatgut die Sortenbezeichnung,
 - e) bei Saatgut von Arten, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt sind – soweit sein Anteil 3 vom Hundert übersteigt –, die Reinheit in vom Hundert des Gewichtes und die Keimfähigkeit in vom Hundert der reinen Körner.

Beim Inverkehrbringen von Saatgut aus Kleinpackungen zu gewerblichen Zwecken treten an die Stelle der Anerkennungsnummer, der Zulassungsnummer, der Bezugsnummer oder der Mischungsnummer Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackungen oder seine Betriebsnummer sowie die nach Anlage 6 Nr. 1.2.5, 1.2.6, 2.2.5, 2.2.6, 3.2.4 oder 3.2.5 jeweils vorgeschriebene Nummer.

(2) Ist das Saatgut chemisch behandelt worden, so ist der Erwerber auch ohne sein Verlangen hierauf hinzuweisen. § 32 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Zertifiziertes Saatgut nach Absatz 1 Satz 1 von Getreide außer Mais sowie von Futtererbse und Ackerbohne kann mit Genehmigung der zuständigen Anerkennungsstelle abweichend von den in Absatz 1 Satz 1 festgesetzten Höchstmengen an Letztverbraucher abgegeben werden. Die zuständige Anerkennungsstelle erteilt die Genehmigung auf schriftlichen Antrag, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Angaben der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung dem Erwerber schriftlich mitgeteilt werden,
2. die vom Erwerber verwendeten Behältnisse nach dem Befüllen mit dem Saatgut vom Abgebenden oder vom Erwerber verschlossen werden,
3. der Abgebende am Ende jedes Kalenderjahres der zuständigen Anerkennungsstelle die im betreffenden Kalenderjahr im Rahmen der Genehmigung abgegebenen Saatgutmengen schriftlich mitteilt und
4. beim Befüllen der vom Erzeuger verwendeten Behältnisse amtliche Stichproben zum Zweck der Nachprüfung gezogen werden.

§ 43

Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut in besonderen Fällen

(1) Wird Saatgut, das nicht anerkannt ist, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 8 und Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht oder nach § 2 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Saatgutverkehrsgesetzes abgegeben, so ist jede Packung oder jedes Behältnis mit einem besonderen Etikett und einem besonderen Einleger zu versehen. Dieses Etikett und dieser Einleger müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Absenders;
2. die Art und bei Saatgut, das einer Sorte zugehört, die Sortenbezeichnung sowie
3. im Falle
 - a) des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Nicht anerkanntes Vorstufensaatgut zum vertraglichen Vermehrungsanbau“,
 - b) des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Saatgutverkehrsgesetzes je nach Verwendungszweck den Hinweis „Saatgut für Ausstellungszwecke“ oder „Zum Anbau außerhalb der Vertragsstaaten bestimmt“,
 - c) des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Saatgut für wissenschaftliche Zwecke oder Züchtungszwecke“,
 - d) des § 3 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Saatgut einer nicht zugelassenen Sorte“; hat das Bundessortenamt die Genehmigung mit einer Auflage für die Kennzeichnung des Saatgutes verbunden, so ist eine Angabe entsprechend der Auflage zu machen,
 - e) des § 2 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Nicht anerkanntes Saatgut zur Bearbeitung“.

(2) Bei Saatgut nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe e, das von einer Vermehrungsfläche stammt, deren Feldbestand für die Anerkennung als geeignet befunden

worden ist, und das zur Ausfuhr in einen anderen Vertragsstaat bestimmt ist, ist anstelle der Kennzeichnung nach Absatz 1 jede Packung oder jedes Behältnis durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht mit je einem besonderen grauen Etikett der Anerkennungsstelle, das die Angaben nach Anlage 5 Nr. 6 enthalten muss, zu kennzeichnen und nach § 34 zu verschließen. Der Gesamtpartie, der die nach Satz 1 gekennzeichneten Packungen oder Behältnisse zugehören, ist eine amtliche Bescheinigung, die folgende Angaben enthalten muss, beizugeben:

1. Name der für die Feldbesichtigung zuständigen Behörde,
2. Art; entsprechend der Angabe nach Anlage 5 Nr. 6.3,
3. Sortenbezeichnung,
4. Kategorie,
5. Bezugsnummer des zur Aussaat verwendeten Saatgutes,
6. Land, das das Saatgut anerkannt hat,
7. Kennnummer des Feldes oder der Partie,
8. Anbaufläche der Partie, für die die Bescheinigung gilt,
9. Menge des geernteten Saatgutes und Anzahl der Packungen,
10. bei Zertifiziertem Saatgut die Vermehrungsstufe nach Basissaatgut,
11. Bestätigung, dass der Feldbestand, dem das Saatgut entstammt, die gestellten Anforderungen erfüllt hat.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Saatgut nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a des Saatgutverkehrsgesetzes.

(2a) Auf Antrag ist bei Saatgut nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe e, das nicht zur Ausfuhr in einen anderen Vertragsstaat bestimmt ist, Absatz 2 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) § 32 gilt entsprechend; die Angaben sind auf den besonderen Etiketten und Einlegern zu machen.

Abschnitt 7

Kennzeichnung, Verschließung und Schließung im Rahmen eines OECD-Systems

§ 44

Grundvorschrift

(1) Das Bundessortenamt macht bekannt, welche Arten den jeweiligen OECD-Systemen unterliegen.

(2) Die Packungen oder Behältnisse von Saatgut, das im Inland erwachsen ist und die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt, sowie von Saatgut, das nach § 10 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt werden kann, können von der Anerkennungsstelle auf Antrag nach den Vorschriften dieses Abschnitts gekennzeichnet werden, wenn das Saatgut zum Anbau außerhalb eines Vertragsstaates bestimmt ist und einem OECD-System unterliegt. Bei Sorten, die nicht nach § 30 des Saatgutverkehrsgesetzes zugelassen sind, ist eine solche Kennzeichnung

nur zulässig, wenn vor oder bei der Anlage des Vermehrungsvorhabens zwischen der Anerkennungsstelle und der zuständigen Stelle im Ursprungsland der Sorte Einvernehmen über das Vorhaben herbeigeführt worden ist.

(3) Bei Standardsaatgut von Gemüse hat sich der Betrieb bei Beantragung der Betriebsnummer nach § 29 Abs. 3 Satz 2 zu verpflichten, Menge, Art, Sortenbezeichnung und Bezugsnummer des gekennzeichneten Standardsaatguts der die Betriebsnummer festsetzenden Nachkontrollstelle zum Abschluss eines jeden Kalenderhalbjahres schriftlich anzugeben.

§ 45

Zertifikat

(1) An die Stelle des Bescheides über die Anerkennung nach § 14 Abs. 1 tritt ein Zertifikat nach dem jeweiligen Muster der Anlage 7. Bei Basissaatgut von Hybriden und bei Saatgut von Inzuchtlinien von Mais ist in der die Sorte betreffenden Zeile die vom Bundessortenamt festgesetzte Bezeichnung oder, falls eine solche nicht festgesetzt ist, eine Bezeichnung, die die Identifizierung ermöglicht, anzugeben; zusätzlich ist bei Saatgut von Mais in deutscher, englischer und französischer Sprache anzugeben, ob es sich um eine frei abblühende Sorte, eine Hybride oder eine Inzuchtlinie handelt. Bei Saatgut, das nach § 6 des Saatgutverkehrsgesetzes vor Abschluss der Prüfung auf Keimfähigkeit zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden soll, kann das Zertifikat vor Abschluss dieser Prüfung ausgestellt werden.

(2) An die Stelle der Mitteilung des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung nach § 13 tritt der Internationale Orange-Bericht über eine Saatgutpartie der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung. In diesem Bericht ist die Referenznummer des Zertifikats nach Absatz 1 anzugeben.

§ 46

Kennzeichnung

(1) An die Stelle der Etiketten nach § 29 Abs. 1 und der Einleger nach § 31 treten Etiketten, die in Form, Größe und Farbe denen des § 29 Abs. 3 entsprechen müssen, und Einleger in der jeweiligen Kennfarbe, die die Angaben nach Anlage 8 aufgedruckt enthalten müssen. Es gelten für die Referenznummer bei anerkanntem Saatgut § 14 Abs. 2 und bei Standardsaatgut § 29 Abs. 3 Satz 3 sowie für die Angabe einer Saatgutbehandlung § 32 entsprechend.

(2) Für Kleinpackungen von Zertifiziertem Saatgut von Gemüse tritt an die Stelle der Kennzeichnung nach § 40 Abs. 3 ein Etikett, Einleger oder Aufdruck mit den Angaben nach Anlage 8 Nr. 1.3.

(3) Soll anerkanntes Vorstufensaatgut nach den Vorschriften dieses Abschnitts gekennzeichnet werden, so müssen Etiketten und Einleger die Angaben nach Anlage 8 Nr. 1.4 enthalten.

§ 47

Kennzeichnung in besonderen Fällen

- (1) Packungen oder Behältnisse von
1. Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe und

2. Zertifiziertem Saatgut von Gemüsearten,

das von einer Vermehrungsfläche stammt, die die Anforderungen an den Feldbestand erfüllt hat, dürfen nach den Vorschriften dieses Abschnitts auch dann gekennzeichnet werden, wenn es vor der Untersuchung der Beschaffenheit ausgeführt werden soll. In diesem Falle sind das Etikett und der Einleger nach § 46 zusätzlich mit einem mindestens 5 mm breiten, orangefarbenen Streifen zu versehen, der von der linken unteren zur rechten oberen Ecke der mit der Kennfarbe gefärbten Fläche verläuft. Auf dem Etikett und dem Einleger sind zusätzlich die Angaben nach Anlage 8 Nr. 3.1 zu machen.

(2) Werden bei Runkelrübe und Zuckerrübe nach dem Zuchtschema für die jeweilige Sorte auf der Stufe von Basissaatgut oder von Vorstufensaatgut unterschiedliche Erbkomponenten gekreuzt, so sind zur Kennzeichnung der Packungen oder Behältnisse mit Saatgut einer Erbkomponente, das zusammen mit Saatgut einer oder mehrerer anderer Erbkomponenten Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut ergeben soll, Etiketten und Einleger nach Absatz 1 Satz 2 zu verwenden. Auf dem Etikett und dem Einleger ist anstelle einer Sortenbezeichnung oder in Verbindung mit ihr die Angabe nach Anlage 8 Nr. 3.2 zu machen; innerhalb dieser Angabe kann der Hinweis auf den Anbau nach einem Zuchtschema auch auf der Rückseite des Etiketts oder des Einlegers angebracht werden.

§ 48

Verschließung, Wiederverschließung

(1) Im Anschluss an die Kennzeichnung sind die Packungen oder Behältnisse zu verschließen. § 34 gilt entsprechend. Für Packungen oder Behältnisse von Standardsaatgut findet § 38 Anwendung.

(2) Packungen oder Behältnisse, die im Ausland entsprechend den Regeln eines OECD-Systems nach § 46 gekennzeichnet waren, dürfen bei einer Wiederverschließung nur dann erneut nach den Vorschriften dieses Abschnitts gekennzeichnet und verschlossen werden, wenn mit der zuständigen Stelle, deren Name und Anschrift auf den Etiketten, Packungen oder Behältnissen angegeben ist, eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist und wenn von der Entfernung der ursprünglichen Kennzeichnung und Verschlussicherung bis zur Wiederverschließung alle Behandlungen des Saatgutes unter Aufsicht eines Probenehmers vorgenommen worden sind.

(3) Bei der Wiederverschließung sind Etiketten und Einleger nach § 46 oder § 47 mit der Maßgabe zu verwenden, dass

1. an die Stelle der ursprünglichen Referenznummer eine Wiederverschließungsnummer nach § 37 Abs. 3 tritt,
2. zusätzlich die Anerkennungsstelle angegeben wird, die die Wiederverschließung vorgenommen hat, und
3. sie die Angabe nach Anlage 8 Nr. 3.3 enthalten.

§ 37 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 8

Schlussvorschriften

§ 48a

(weggefallen)

§ 49

(Inkrafttreten)

Termin für den Antrag auf Anerkennung von Saatgut

- 1 28. Februar**
Kohlrabi (außer Sorten für Unterglasanbau),
Salat (Sorten für Unterglasanbau)
- 2 15. April**
 - 2.1 Hybridsorten von Roggen
 - 2.2 Gemüsearten, soweit sie nicht in den Nummern 1, 5.3 und 9.2 aufgeführt sind
- 3 30. April**
 - 3.1 Winterhafer, Wintergerste, Winterroggen, Wintertriticale, Winterweichweizen, Winterhartweizen, Spelz
 - 3.2 Gräser, außer Weidelgräsern mit Samenernte im zweiten Schnitt
 - 3.3 Leguminosen (Überwinterungsanbau), außer Luzernen und Rotklee mit Samenernte im zweiten Schnitt
- 4 15. Mai**
 - 4.1 Sommerhafer, Sommergerste, Sommerroggen, Sommertriticale, Sommerweichweizen, Sommerhartweizen
 - 4.2 Leguminosen (außer Überwinterungsanbau), Phazalie, Ölrettich
 - 4.3 Öl- und Faserpflanzen (außer Überwinterungsanbau), außer Sojabohne und Sonnenblume
 - 4.4 Kohlrübe, Futterkohl, Runkelrübe und Zuckerrübe (Samenernte von Samenträgern aus Sommerstecklingen)
- 5 31. Mai**
 - 5.1 Mais
 - 5.2 Sojabohne, Sonnenblume
 - 5.3 Gurke und Tomate (Sorten für Freilandanbau), Buschbohne, Stangenbohne, Dicke Bohne
- 6 10. Juni**
Weidelgräser mit Samenernte im zweiten Schnitt
- 7 30. Juni**
 - 7.1 Kohlrübe, Futterkohl, Runkelrübe und Zuckerrübe (Prüfung des Aufwuchses von Sommerstecklingen)
 - 7.2 Spargel, Brokkoli
- 8 15. Juli**
Rotklee mit Samenernte im zweiten Schnitt
- 9 15. August**
 - 9.1 Luzernen mit Samenernte im zweiten Schnitt
 - 9.2 mehrjährige Gemüsearten, Kohlrabi (Sorten für Unterglasanbau), Chinakohl
- 10 30. September**
 - 10.1 Öl- und Faserpflanzen (Überwinterungsanbau)
 - 10.2 Kohlrübe, Futterkohl, Runkelrübe und Zuckerrübe (Samenernte von Samenträgern aus Überwinterungsanbau)

Anlage 2
(zu § 6 Satz 1)

Anforderungen an den Feldbestand

1 Getreide außer Mais

1.1 Fremdbesatz

1.1.1 Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 qm Fläche höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Saatgut erster Generation (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation (Pflanzen)
1	2	3	4

1.1.1.1 Pflanzen, die

1.1.1.1.1 nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, zugehören:

bei Getreide außer Roggen	5	15	30
bei Roggen	5	15	

1.1.1.1.2 im Falle von Hybridsorten hinsichtlich ihrer Erbkomponenten den bei der Zulassung der Sorte festgestellten Ausprägungen der wichtigen Merkmale nicht hinreichend entsprechen oder einer anderen Sorte, Hybridsorte oder Erbkomponente zugehören; wird Zertifiziertes Saatgut einer Hybridsorte von Roggen in einer Mischung der mütterlichen und väterlichen Erbkomponente erzeugt, so gilt der Anteil der Pflanzen der väterlichen Erbkomponente nicht als Fremdbesatz

5 15

1.1.1.2 Pflanzen anderer Getreidearten, die zur Samenbildung gelangen

2 6 6

1.1.1.3 Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen,

5 10 10

davon

Flughafer und Flughaferbastarde bei anderem Getreide als Hafer

1 2 2

1.1.2 Der Feldbestand darf bei Hafer keinen Besatz mit Flughafer oder Flughaferbastarden aufweisen.

1.2 Gesundheitszustand

1.2.1 Der Anteil der Pflanzen, die jeweils von folgenden Krankheiten befallen sind, darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 qm Fläche höchstens betragen:

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)
1	2	3

1.2.1.1 Mutterkorn (*Claviceps purpurea*), soweit nicht nur der Rand des Feldbestandes befallen ist; gilt nicht für Hybridsorten von Roggen

10 20

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)	
1	2	3	
1.2.1.2	Weizensteinbrand (<i>Tilletia tritici</i>), Roggenstengelbrand (<i>Urocystis occulta</i>), Haferflugbrand (<i>Ustilago avenae</i>), Gerstenhartbrand (<i>Ustilago hordei</i>), Gerstenflugbrand (<i>Ustilago nuda</i>) und Weizenflugbrand (<i>Ustilago tritici</i>)	3	5
1.2.1.3	Zwergsteinbrand (<i>Tilletia brevifaciens</i>)	1	1
1.2.2	Aus dem Feldbestand dürfen flugbrandkranke Pflanzen nicht entfernt worden sein.		
1.2.3	In dem Zeitraum, in dem der Feldbestand durch Flugbrand infizierbar ist, dürfen im Umkreis von 50 m benachbarte Bestände derselben Fruchtart im Durchschnitt der Auszählungen je 150 qm Fläche nicht mehr als 15 Flugbrandsporen abgebende Pflanzen aufweisen.		
1.3	Mindestentfernungen		
1.3.1	Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:		
	Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)	
	1	3	
1.3.1.1	bei fremdbefruchtenden Arten zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen		
	a) anderer Sorten derselben Art,		
	b) derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit und		
	c) anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können		
	300	250	
1.3.1.2	bei Wintergerste zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen von Wintergerstensorten mit anderer Zeiligkeit		
	100	50	
1.3.1.3	bei Hybridsorten von Getreide außer Weizen und Roggen zu Feldbeständen anderer Sorten oder Erbkomponenten derselben Art		
	100	50	
1.3.1.3a	bei Hybridsorten von Weizen		
	25	25	
1.3.1.3b	bei Hybridsorten von Roggen zu Feldbeständen		
	a) anderer Sorten oder Erbkomponenten von Roggen,		
	b) derselben Erbkomponente, die einen über der Norm liegenden Besatz mit nicht hinreichend sortenechten Pflanzen aufweisen, und		
	c) anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können,		
	im Falle der Erzeugung mit einer männlich sterilen Erbkomponente		
	1 000	500	
	bei Erzeugung der väterlichen Erbkomponente		
	600		
1.3.1.4	bei Triticale zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen anderer Sorten derselben Art		
	50	20	
1.3.2	Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Nummer 1.3.1 ist zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen Fremdbefruchtung abgeschirmt ist.		
1.3.3	Soweit nicht nach Nummer 1.3.1 eine größere Mindestentfernung einzuhalten ist, sind die Bestände zu allen benachbarten Beständen von Getreide durch einen Trennstreifen abzutrennen.		

1.4 Befruchtungslenkung bei Hybridsorten

1.4.1 Bei Hybridsorten von Getreide außer Roggen, deren Saatgut unter Verwendung eines Gametozides erzeugt wird, muss die Hybridität mindestens 95 v. H. betragen. Wird die Hybridität bei der Saatgutuntersuchung bestimmt, kann auf ihre Bestimmung bei der Feldbesichtigung verzichtet werden.

1.4.2 Bei Hybridsorten von Roggen

1.4.2.1 muss bei der Erzeugung von Basissaatgut der mütterlichen Erbkomponente der Sterilitätsgrad der männlich sterilen Erbkomponente mindestens 98 v. H. betragen,

1.4.2.2 darf bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut der Anteil der Pflanzen der väterlichen Erbkomponente das vom Züchter angegebene Mischungsverhältnis der mütterlichen und väterlichen Erbkomponenten zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut nicht deutlich überschreiten.

2 Mais

2.1 Fremdbesatz

2.1.1 Der Anteil an Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder im Falle von Hybridsorten in ihren Erbkomponenten den bei Zulassung der Sorte festgestellten Ausprägungen der wichtigen Merkmale nicht hinreichend entsprechen, oder die einer anderen Maissorte oder bei Hybridsorten einer anderen Erbkomponente zugehören, darf im Durchschnitt der Auszählungen höchstens betragen:

	Basissaatgut (v. H.)	Zertifiziertes Saatgut (v. H.)
1	2	3

2.1.1.1 bei Hybridsorten
(im väterlichen Elternteil werden nur Pflanzen, die Pollen abgeben oder abgegeben haben, im mütterlichen Elternteil nur die bei der letzten Feldbesichtigung vorhandenen Pflanzen gezählt)

0,1 0,1

2.1.1.2 bei frei abblühenden Sorten

0,1 0,5

2.1.2 Bei der Prüfung der Kolben von Hybridsorten darf der Anteil der Kolben, die den bei Zulassung der Sorte festgelegten Merkmalen nicht hinreichend entsprechen, hinsichtlich der Kornmerkmale 0,2 v. H. und hinsichtlich der Kolbenmerkmale 0,1 v. H. nicht übersteigen.

2.2 Befruchtungslenkung bei Hybridsorten

2.2.1 In dem Zeitraum, in dem mehr als 5 v. H. der Pflanzen des mütterlichen Elternteils empfängnisfähige Narben aufweisen, darf in dem Feldbestand der Anteil der Pflanzen des mütterlichen Elternteils, die Pollen abgeben oder abgegeben haben, höchstens betragen:

2.2.1.1 bei einer Feldbesichtigung

0,5 v. H.

2.2.1.2 bei allen Feldbesichtigungen zusammen

1 v. H.

2.2.2 Die Pflanzen des väterlichen Elternteils müssen

2.2.2.1 in ausreichender Zahl vorhanden sein und

2.2.2.2 in dem Zeitraum, in dem die Pflanzen des mütterlichen Elternteils empfängnisfähige Narben aufweisen, ausreichend Pollen abgeben.

2.2.3 Ein Feldbestand zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut, in dem der väterliche Elternteil die männliche Fruchtbarkeit des männlich sterilen mütterlichen Elternteils nicht wiederherstellt, muss in einem der Sorte entsprechenden Verhältnis auch männlich fruchtbare Pflanzen des mütterlichen Elternteils enthalten; dies gilt nicht, wenn sichergestellt ist, dass nach der Ernte Saatgut des männlich sterilen und männlich fruchtbaren mütterlichen Elternteils in einem der Sorte entsprechenden Verhältnis gemischt wird.

2.3 Gesundheitszustand

Der Feldbestand darf nicht in größerem Ausmaß Maisbeulenbrand (*Ustilago maydis*) an den Kolben aufweisen; dies gilt nicht für Feldbestände von Inzuchtlinien.

2.4 Mindestentfernungen

2.4.1 Bei Hybridsorten muss zu allen Feldbeständen von Mais außer zu solchen Feldbeständen des väterlichen Elternteils der Sorte oder solchen Vermehrungsbeständen derselben Sorte und Kategorie, die die Anforderungen für die Anerkennung von Saatgut hinsichtlich des Fremdbesatzes und der Entfärbung erfüllen, eine Mindestentfernung von 200 m eingehalten sein.

- 2.4.2 Bei frei abblühenden Sorten muss zu Feldbeständen anderer Maissorten, zu Feldbeständen derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit und zu Feldbeständen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, eine Mindestentfernung von 200 m eingehalten sein, sofern die Feldbestände in dem Zeitraum, in dem mehr als 5 v. H. der Pflanzen empfängnisfähige Narben aufweisen, Pollen abgeben.
- 2.4.3 Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach den Nummern 2.4.1 und 2.4.2 ist zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen unerwünschte Fremdbefruchtung abgeschirmt ist.
- 2.4.4 Überschreitet in benachbarten Vermehrungsbeständen derselben Sorte und Kategorie der Anteil nicht entfanter Pflanzen des mütterlichen Elternteils nicht 10 v. H., so genügt als Mindestentfernung das Zehnfache in Metern des mit einer Dezimalstelle ausgedrückten Prozentsatzes der nicht entfanter Pflanzen des mütterlichen Elternteils (z. B. bei 5,7 v. H. nicht entfanter Pflanzen 57 m).

3 Gräser, Leguminosen und sonstige Futterpflanzen

3.1 Fremdbesatz

- 3.1.1 Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 qm Fläche höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Saatgut erster Generation (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation (Pflanzen)
	1	2	3
3.1.1.1 Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören: bei Weißer Lupine, Blauer Lupine, Gelber Lupine, Futtererbse, Ackerbohne, Pannonischer Wicke, Saatwicke und Zottelwicke		5	15
bei allen anderen Arten		5	15
3.1.1.2 Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen, davon Ackerfuchsschwanz, Flughafener, Flughafenerbastarde und Ampferarten (außer Kleiner Sauerampfer und Strandampfer) bei Glatthafer, Schwingelarten, Festulolium, Weidelgräsern und Goldhafer		10	30
Weidelgräser anderer Arten bei Weidelgras		je 3	je 5
Weidelgräser und andere Sorten von Festulolium bei Festulolium		3	10
Ampferarten (außer Kleiner Sauerampfer und Strandampfer) bei kleinkörnigen Leguminosen		3	5
3.1.2 Der Feldbestand darf keinen Besatz mit Seide aufweisen.			
3.2 Gesundheitszustand			
3.2.1 Der Anteil der Pflanzen, die jeweils von folgenden Krankheiten befallen sind, darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 qm Fläche höchstens betragen:			

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)
1	2	3
3.2.1.1	3	15
3.2.1.2	je 10	je 30
3.2.1.3	(weggefallen)	
3.2.2	Der Feldbestand von Luzernen oder Klee darf nicht in größerem Ausmaß von Stengelbrenner befallen sein.	
3.2.3	Der Feldbestand von Lupinen darf nicht in größerem Ausmaß von Anthraknose befallen sein.	
3.3	Mindestentfernungen	
3.3.1	Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:	
	Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
	1	3
3.3.1.1	zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen	
	a) anderer Sorten derselben Art,	
	b) derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit und	
	c) anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können,	
	bei Samenträgern von Kohlrübe und Futterkohl sowie bei Phazalie und Ölrettich	
	400	200
	bei fremdbefruchtenden Arten,	
	wenn die Vermehrungsfläche höchstens 2 ha groß ist	
	200	100
	wenn die Vermehrungsfläche größer als 2 ha ist	
	100	50
3.3.2	Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Nummer 3.3.1.1 ist zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen Fremdbefruchtung abgeschirmt ist.	
3.3.3	Bei selbstbefruchtenden Arten muss zu allen benachbarten Beständen, bei fremdbefruchtenden Arten muss zu Beständen, die nicht unter Nummer 3.3.1.1 fallen, ein Trennstreifen vorhanden sein.	
4	Öl- und Faserpflanzen außer Sonnenblume	
4.1	Fremdbesatz	
4.1.1	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 qm Fläche höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:	
	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)
	1	3
4.1.1.1	5	15
4.1.1.2	10	25

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)	
1	2	3	
4.1.1.3	Ackerwinde, Gänsefuß, Knötericharten und Melde bei Lein	je 10	je 10
4.1.1.4	Leindotter und Leinölch bei Lein	je 1	je 2
4.1.2	Der Feldbestand darf bei Lein keinen Besatz mit Seide aufweisen.		
4.1.3	Bei Hybridsorten von Raps darf der Anteil der Pflanzen, die den bei der Zulassung der Sorte festgestellten Ausprägungen der Erbkomponenten nicht hinreichend entsprechen oder die einer anderen Sorte oder Erbkomponente zugehören, im Durchschnitt der Auszählungen je 150 qm höchstens betragen:		
	Basissaatgut (v. H.)	Zertifiziertes Saatgut (v. H.)	
1	2	3	
4.1.3.1	Inzuchtlinien	0,1	
4.1.3.2	Einfachhybriden bei der Verwendung als		
	a) männliche Komponente	0,1	0,3
	b) weibliche Komponente	0,2	1,0
4.1.4	Bei der Erzeugung von Basissaatgut einer Hybridsorte von Raps muss bei Verwendung einer männlich sterilen Erbkomponente die männliche Sterilität mindestens 99 v. H. und bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut mindestens 98 v. H. betragen.		
4.2	Gesundheitszustand		
4.2.1	Der Anteil der Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 qm Fläche höchstens betragen:		
4.2.1.1	Brennfleckenkrankheiten bei Lein	10 Pflanzen	
4.2.1.2	Welkekrankheiten bei Lein	10 Pflanzen	
4.2.2	Der Feldbestand von Sojabohne darf nicht in größerem Ausmaß von <i>Diaporthe phaseolorum</i> var. <i>caulivora</i> oder var. <i>sojae</i> , <i>Phialophora gregata</i> , <i>Phytophthora megasperma</i> f. sp. <i>glycinea</i> oder <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>glycinea</i> befallen sein.		
4.3	Mindestentfernungen		
4.3.1	Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:		
	Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)	
1	2	3	
4.3.1.1	zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen		
	a) anderer Sorten derselben Art,		
	b) derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit und		
	c) anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, bei Raps, außer Hybridsorten und Komponenten von Verbundsorten		
	200	100	
	Hybridsorten und Komponenten von Verbundsorten von Raps		
	500	300	
	monözischem Hanf		
	5 000	1 000	
	bei anderen fremdbefruchtenden Öl- und Faserpflanzen		
	400	200	
4.3.2	Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Nummer 4.3.1.1 ist zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen Fremdbefruchtung abgeschirmt ist.		
4.3.3	Bei selbstbefruchtenden Arten muss zu allen benachbarten Beständen, bei fremdbefruchtenden Arten muss zu Beständen, die nicht unter Nummer 4.3.1.1 fallen, ein Trennstreifen vorhanden sein.		

5 Sonnenblume**5.1 Fremdbesatz**

5.1.1 Der Feldbestand frei abblühender Sorten darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 qm Fläche höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)
1	2	3

Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören

2

7

5.1.2 Bei Hybridsorten darf der Anteil der Pflanzen, die den bei der Zulassung der Sorte festgestellten Ausprägungen der Erbkomponenten nicht hinreichend entsprechen oder die einer anderen Sonnenblumensorte oder Erbkomponente zugehören, im Durchschnitt der Auszählungen höchstens betragen:

	Basissaatgut (v. H.)	Zertifiziertes Saatgut (v. H.)
1	2	3

5.1.2.1 Inzuchtlinien

0,2

5.1.2.2 Einfachhybriden bei der Verwendung als

a) männliche Erbkomponente

(nur Pflanzen, die Pollen abgeben, sobald mehr als 2 v. H. der weiblichen Komponenten empfängnisfähige Blüten aufweisen, werden gezählt)

0,2

b) weibliche Erbkomponente

(auch Pflanzen, die Pollen abgegeben haben oder Pollen abgeben, werden gezählt)

0,5

5.1.2.3 Inzuchtlinien und Einfachhybriden bei der Verwendung als

a) männliche Erbkomponente

(nur Pflanzen, die Pollen abgeben, sobald mehr als 5 v. H. der weiblichen Komponenten empfängnisfähige Blüten aufweisen, werden gezählt)

0,5

b) weibliche Erbkomponente

1,0

5.2 Befruchtungslenkung bei Hybridsorten

5.2.1 Der Anteil pollenabgebender Pflanzen der weiblichen Erbkomponente darf im Feldbestand während der Blütezeit 0,5 v. H. nicht überschreiten.

5.2.2 Pflanzen der männlichen Komponente müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein und während der Blütezeit der Pflanzen der weiblichen Komponente ausreichend Pollen abgeben.

5.2.3 Wird Zertifiziertes Saatgut mit einer männlich sterilen weiblichen Erbkomponente erzeugt, so muss in dem Hybridsaatgut die männliche Fertilität soweit wiederhergestellt werden, dass mindestens ein Drittel der daraus erwachsenden Pflanzen Pollen abgeben. Falls weniger als ein Drittel der erwachsenden Pflanzen Pollen abgeben, ist das von der männlich sterilen weiblichen Erbkomponente erzeugte Hybridsaatgut im Verhältnis von höchstens 2 : 1 mit Saatgut zu mischen, das mit einer männlich fruchtbaren Linie der weiblichen Erbkomponente erzeugt worden ist.

5.3 Gesundheitszustand

Der Feldbestand darf nicht in größerem Ausmaß von Krankheiten befallen sein, die den Saatgutwert beeinträchtigen.

5.4 Mindestentfernungen

5.4.1 Folgende Mindestentfernungen müssen im Feldbestand zu anderen Sorten oder Erbkomponenten oder zu derselben Sorte oder Erbkomponente mit starker Unausgeglichenheit oder anderen Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, eingehalten sein:

		Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
		2	3
5.4.1.1	bei Hybridsorten	1 500	500
5.4.1.2	bei anderen als Hybridsorten	750	500
5.4.2	Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Nummer 5.4.1 ist zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen unerwünschte Fremdbefruchtung abgeschirmt ist.		
6	Rüben		
6.1	Fremdbesatz		
6.1.1	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:		
		Basissaatgut (v. H.)	Zertifiziertes Saatgut (v. H.)
		2	3
6.1.1.1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören	0,5	1
	davon Pflanzen mit anderer Rübenform oder Rübenfarbe	0,1	0,2
6.1.1.2	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen	1	1
6.2	Gesundheitszustand Der Feldbestand darf nicht in größerem Ausmaß von Krankheiten befallen sein, die den Saatgutwert beeinträchtigen.		
6.3	Mindestentfernung		
6.3.1	Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:		
		(m)	
		1	2
6.3.1.1	für die Erzeugung von Basissaatgut zu Bestäubungsquellen der Gattung Beta		1 000
6.3.1.2	für die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut von Zuckerrübe		
6.3.1.2.1	zu diploiden Zuckerrübenbestäubungsquellen, wenn		
	a) der vorgesehene Pollenspender ausschließlich tetraploid ist		600
	b) der vorgesehene Pollenspender oder einer der vorgesehenen Pollenspender diploid ist		300
6.3.1.2.2	zu tetraploiden Zuckerrübenbestäubungsquellen, wenn		
	a) der vorgesehene Pollenspender oder einer der vorgesehenen Pollenspender diploid ist		600
	b) der vorgesehene Pollenspender ausschließlich tetraploid ist		300
6.3.1.2.3	zu Zuckerrübenbestäubungsquellen, bei denen der Ploidiegrad unbekannt ist		
6.3.1.2.4	zwischen zwei Vermehrungsflächen zur Erzeugung von Zuckerrübensaatgut ohne männliche Sterilität		
			300
6.3.1.2.5	zu allen vorstehend nicht genannten Bestäubungsquellen der Gattung Beta		
			1 000
6.3.1.3	Nummer 6.3.1.2 gilt entsprechend für die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut von Runkelrübe.		
6.3.2	Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Nummer 6.3.1 ist zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen Fremdbefruchtung abgeschirmt ist.		
6.3.3	Bei Feldbeständen von Samenträgern muss zu nicht unter die Nummer 6.3.1 fallenden benachbarten Beständen, bei Feldbeständen zur Erzeugung von Stecklingen muss zu allen benachbarten Beständen ein Trennstreifen von mindestens doppeltem Reihenabstand vorhanden sein.		

7 Gemüse**7.1 Fremdbesatz**

Der Feldbestand darf höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:

7.1.1 Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, zugehören:

	in Drillsaat gesäte Bestände (im Durchschnitt der Auszahlungen je 150 qm)		gepflanzte oder in Einzelkornablage gesäte Bestände		
	abweichende Typen (Pflanzen)	andere Sorten (Pflanzen)	abweichende Typen (v. H.)	andere Sorten (v. H.)	
	1	2	3	4	5
7.1.1.1	Zwiebel, Petersilie, Rettich, Radieschen	20	5	1	0,2
7.1.1.2	Porree, Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Brokkoli, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Rosenkohl, Chinakohl	20	2	2	0,2
7.1.1.3	Sellerie, Paprika, Cardy, Tomate, Aubergine			1	0,2
7.1.1.4	Mangold, Rote Rübe			2	0,2
7.1.1.5	Herbstrübe, Mairübe, Möhre, Schwarzwurzel	20	5	2	0,2
7.1.1.6	Kerbel, Winterendivie, Blattzichorie, Fenchel, Salat, Spinat, Feldsalat	20	5	1	0,1
7.1.1.7	Wassermelone, Melone, Gurke, Riesenkürbis, Gartenkürbis, Zucchini			0,1	0
7.1.1.8	Prunkbohne, Buschbohne, Stangenbohne, Erbse, Dicke Bohne	10	1		
7.1.2	Der Feldbestand darf keinen Fremdbesatz mit Pflanzen anderer Arten aufweisen, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen oder von denen samenübertragbare Krankheiten übertragen werden können; zu den Samen, die sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen, gehört bei Möhre auch Seide.				
7.1.3	Wird Erbse zusammen mit einer Stützfrucht angebaut, so muss die Beurteilung trotz Vorhandenseins der Stützfrucht möglich sein.				
7.2	Gesundheitszustand				
7.2.1	Bei Drillsaat darf die Zahl der Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, im Durchschnitt der Auszahlungen je 150 qm Fläche höchstens betragen:				
7.2.1.1	Brennflecken (<i>Ascochyta pisi</i> , <i>Colletotrichum lindemuthianum</i> , <i>Didymella pinodes</i> – Nebenfruchtform: <i>Ascochyta pinodes</i> –) <i>Phoma medicaginis</i> var. <i>pinodella</i> – Nebenfruchtform: <i>Ascochyta</i> <i>pinodella</i> –, bei Prunkbohne, Buschbohne, Stangenbohne und Erbse, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Saatgutwertes zu erwarten ist		25		
7.2.1.2	Fettflecken (<i>Pseudomonas phaseolicola</i>) bei Prunkbohne, Buschbohne und Stangenbohne, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Saatgutwertes zu erwarten ist		10		
7.2.2	Bei Pflanzung oder Einzelkornablage darf der Anteil der Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, höchstens betragen:				
7.2.2.1	Blattflecken (<i>Septoria apiicola</i>) bei Sellerie		1 v. H.		
7.2.2.2	Bakterienwelke (<i>Corynebacterium</i> <i>michiganense</i>) und Stengelfäule (<i>Didymella lycopersici</i>) bei Tomate		0		

- 7.2.3 In dem Feldbestand darf der Anteil der Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, höchstens betragen:
- 7.2.3.1 Umfallkrankheit (*Leptosphaeria maculans* – Nebenfruchtform: *Phoma lingam* –) bei Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Rotkohl, Weißkohl, Wirsing, Rosenkohl 0
- 7.2.3.2 Adernschwärze (*Xanthomonas campestris*) bei Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Rotkohl, Weißkohl, Wirsing, Rosenkohl 1 v. H.
- 7.2.3.3 Krätze (*Cladosporium cucumerinum*) oder Stengelfäule (*Sclerotinia sclerotiorum*) bei Gurke je 5 v. H.
- 7.2.3.4 Bakterienwelke (*Erwinia tracheiphila*), Fusariumwelke (*Fusarium oxysporum* f. sp. *cucumerinum*) und Eckige Blattfleckenkrankheit (*Pseudomonas lachrymans*) bei Gurke 0
- 7.2.4 Der Feldbestand darf bei Winterendivie, Salat, Prunkbohne, Buschbohne und Stangenbohne nicht in größerem Ausmaß von Viruskrankheiten befallen sein.

7.3 Mindestentfernungen

7.3.1 Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:

	Basissaatgut (m)	Zertifiziertes Saatgut (m)
1	2	3
7.3.1.1 bei Roter Rübe		
7.3.1.1.1 zu Bestäubungsquellen von Sorten derselben Unterart und derselben Sortengruppe ¹⁾	600	300
7.3.1.1.2 zu Bestäubungsquellen von Sorten derselben Unterart und anderen Sortengruppen ¹⁾	1 000	600
7.3.1.1.3 zu Bestäubungsquellen von Sorten einer anderen Art der Gattung Beta	1 000	1 000
7.3.1.2 bei Brassica-Arten zu Bestäubungsquellen anderer Sorten derselben Art und von Pflanzen anderer Brassica-Arten	1 000	600
7.3.1.3 bei anderen fremdbefruchtenden Arten zu Pflanzen anderer Sorten derselben Art und zu Pflanzen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können	500	300
7.3.1.4 bei allen Arten zu Pflanzen, von denen Viruskrankheiten auf das Saatgut übertragen werden können	500	300
7.3.2 Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Nummer 7.3.1 ist zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen Fremdbefruchtung oder Übertragung von Viruskrankheiten abgeschirmt ist.		
7.3.3 Feldbestände monözischer Spinatsorten müssen so isoliert sein, dass Fremdbefruchtung in größerem Ausmaß nicht eintreten kann.		

¹⁾ Sortengruppen von Roter Rübe:

Gruppe	Merkmale
1	2
1	Mit quer schmal elliptischer oder quer elliptischer Rübenform im Längsschnitt und roter oder purpurner Rübenfleischfarbe
2	Mit runder oder breit elliptischer Rübenform im Längsschnitt und weißer Rübenfleischfarbe
3	Mit runder oder breit elliptischer Rübenform im Längsschnitt und gelber Rübenfleischfarbe
4	Mit runder oder breit elliptischer Rübenform im Längsschnitt und roter oder purpurner Rübenfleischfarbe
5	Mit schmal rechteckiger Rübenform im Längsschnitt und roter oder purpurner Rübenfleischfarbe
6	Mit schmal verkehrt dreieckiger Rübenform im Längsschnitt und roter oder purpurner Rübenfleischfarbe

Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes

1	Getreide	1.1	Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit	Kategorie (B = Basissaatgut Z = Zertifiziertes Saatgut Z-1 = Zertifiziertes Saatgut erster Generation Z-2 = Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation)	Mindestkeimfähigkeit	Höchstgehalt an Feuchtigkeit	Technische Mindestreinheit	Höchstbesatz mit anderen Pflanzensorten in einem Probenanteil nach Spalte 12 ¹⁾						Gewicht des Probenanteils für die Prüfung nach den Spalten 6 bis 11	Sonstige Anforderungen
								insgesamt	innerhalb der Menge nach Spalte 6		innerhalb der Menge nach Spalte 8				
1	Art	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
			(v. H. der reihen Körner)	(v. H.)	(v. H. des Gewichts)	(Körner)	(Körner)	(Körner)	(Körner)	(Körner)	(Körner)	(g)			
1.1.1	Hafer	B Z-1 Z-2	85 85 ⁶⁾ 85 ⁶⁾	16 ²⁾ 16 ²⁾ 16 ²⁾	99 98 98	4 6 10	1 ³⁾ 3 7	3 4 7	1 3 3	0 0 0	0 0 0	500 500 500	- - -		
1.1.2	Gerste	B Z-1 Z-2	92 92 85	16 ²⁾ 16 ²⁾ 16 ²⁾	99 98 98	4 6 10	1 ³⁾ 3 7	3 4 7	1 3 3	0 0 0	0 0 0	500 500 500	5) 5) 5)		
1.1.3	Roggen	B Z	85 85	15 ²⁾ 15 ²⁾	98 98	4 6	1 ³⁾ 3	3 4	1 3	0 0	0 0	500 500	- -		
1.1.4	Triticale	B Z-1 Z-2	85 85 85	16 ²⁾ 16 ²⁾ 16 ²⁾	98 98 98	4 6 10	1 ³⁾ 3 7	3 4 7	1 3 3	0 0 0	0 0 0	500 500 500	- - -		
1.1.5	Weichweizen, Hartweizen, Spelz	B Z-1 Z-2	92 ⁷⁾ 92 ⁷⁾ 85	16 ²⁾ 16 ²⁾ 16 ²⁾	99 98 98	4 6 10	1 ³⁾ 3 7	3 4 7	1 3 3	0 0 0	0 0 0	500 500 500	- - -		
1.1.6	Mais	B Z	90 90	14 14	98 98	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	1 000 ⁴⁾ 1 000	- -		

1) Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzensorten müssen nur in Bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, in einem Probenanteil nach Spalte 12 bei Basissaatgut 10, bei Zertifiziertem Saatgut 30 und bei Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation 100 Körner nicht überschreiten; dies gilt auch für die Fluoreszenz bei Hafer. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.

2) Der Gehalt an Feuchtigkeit wird nur geprüft, wenn sich bei der Probenahme oder bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht ergibt, dass der Höchstwert überschritten ist.

3) Ein weiteres Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn eine weitere Teilprobe von 500 g Gewicht frei ist.

4) Bei Inzuchtlinien 250 g.

5) In 100 Körnern höchstens 5 Körner, deren Grannlänge die halbe Kornlänge übertrifft.

6) Für Sorten von Hafer, die amtlich als vom Typ „Nackthafer“ eingestuft sind, beträgt die Mindestkeimfähigkeit 75 v. H. der reinen Körner.

7) Für Sorten von Hartweizen beträgt die Mindestkeimfähigkeit 85 v. H. der reinen Körner.

1.2 Saatgut von Arten der Nummern 1.1 bis 1.1.3, 1.1.5 und 1.1.6 darf bei der Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 keinen Besatz mit Flughafener in 3 kg aufweisen; die Größe der Probe ermäßigt sich auf 1 kg, wenn bei der Prüfung des Feldbestandes festgestellt worden ist, dass dieser frei von Flughafener ist.

1.3 Gesundheitszustand

1.3.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten oder lebenden Milben befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergeben hat.

1.3.2 An Mutterkorn (*Claviceps purpurea*) dürfen 500 g Saatgut nicht mehr als folgende Stücke oder Bruchstücke enthalten:

1.3.2.1 bei Basisaatgut 1

1.3.2.2 bei zertifiziertem Saatgut

1.3.2.2.1 von Hybridsorten von Roggen 4¹⁾

1.3.2.2.2 außer Hybridsorten von Roggen 3

1.3.3 An Brandkrankheiten darf das Saatgut Brandbutten oder größere Mengen von Brandsporen nur dann enthalten, wenn geeignete Bekämpfungsmaßnahmen sichergestellt sind.

1.3.4 Das Saatgut darf nicht in größerem Ausmaß von anderen parasitischen Pilzen als Mutterkorn oder Brandkrankheiten oder von parasitischen Bakterien befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergeben hat.

1) Eine weitere Sklerotie oder ein weiteres Bruchstück gilt nicht als Unreinheit, wenn eine weitere Teilprobe von 500 g nicht mehr als 4 Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien enthält.

2 Gräser

2.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

Art	Kategorie (B = Basisaatgut Z = Zertifiziertes Saatgut)	Mindestkeimfähigkeit	Höchstgehalt an Feuchtigkeit ¹⁾	Technische Mindestreinheit	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten ²⁾										Gewicht des Probenanteils für die Prüfung nach Spalten 10 bis 15	Sons-tige Anfor-derungen
					bezogen auf das Gewicht innerhalb einer Menge nach Spalte 5			in einem Probenanteil nach Spalte 16 innerhalb einer Menge nach Spalte 6 abweichend von Spalte 7 oder 10								
					insgesamt	eine einzelne Art	abweichend von Spalte 7	Quecke	Ackerfuchschwanz	eine ein-zelne Art	Quecke	Ackerfuchschwanz	Flughafener und Flughafenerbastarde	Seide ³⁾		
(v. H.)	(v. H.)	(v. H.)	(v. H.)	(v. H.)	(v. H.)	(Körner)	(Körner)	(Körner)	(Körner)	(Körner)	(g)					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

2.1.1 Weißes Straußgras

B 80 14 90 0,3 20 1 1 0 0 1 1 0 0 1 5

Z 80 14 90 2,0 1,0 0,3 0,3 0 0 0 0 0 0 2³⁾ 5

2.1.2 Sonstige Straußgräser

B 75 14 90 0,3 20 1 1 0 0 1 1 0 0 1 5

Z 75 14 90 2,0 1,0 0,3 0,3 0 0 0 0 0 0 2³⁾ 5

Art	Kategorie (B = Basis- saatgut Z = Zertifizier- tes Saatgut)	Mindest- keimfähig- keit (v. H. der reinen Kör- ner)	Höchstge- halt an Feuchtig- keit ¹⁾ (v. H.)	Technische Mindest- reinheit (v. H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten ²⁾										Gewicht des Proben- teils für die Prüfung nach den Spal- ten 10 bis 15 (g)	Sons- tige An- for- de- run- gen	
					bezogen auf das Gewicht innerhalb einer Menge nach Spalte 6					in einem Proben- teil nach Spalte 16 innerhalb einer Menge nach Spalte 6 abweichend von Spalte 7 oder 10							
					insge- sam- t (v. H.)	eine einzel- ne Art (v. H.)	abwei- chend von Spalte 7 (v. H.)	eine ein- zelne Art (Körner)	Quecke (Körner)	Acker- fuch- sch- wanz (Körner)	Flughafer und Flug- hafer- baste (Körner)	Seide ³⁾ (Körner)	Am- pfer außer Kl. Sauer- ampfer und Strand- ampfer (Körner)				
														7			8
2.1.3	Wiesenfuchschwanz	70	14	75	0,3	2,5	1,0 ⁷⁾	0,3	0,3	20 ⁶⁾	5	5	0	0	2	30	
2.1.4	Glatthafer	75	14	90	0,3	3,0	1,0 ⁷⁾	0,5	0,3	20 ⁶⁾	5	5	0	0	2	80	
2.1.5	Knaulgras	80	14	90	0,3	1,5	1,0	0,3	0,3	20 ⁶⁾	5	5	0	0	2	30	
2.1.6	Rohrschwengel	80	14	95	0,3	1,5	1,0	0,5	0,3	20 ⁶⁾	5	5	0	0	2	50	
2.1.7	Schafschwengel	75	14	85	0,3	2,0	1,0	0,5	0,3	20 ⁶⁾	5	5	0	0	2	30	
2.1.8	Wiesenschwengel	80	14	95	0,3	1,5	1,0	0,5	0,3	20 ⁶⁾	5	5	0	0	2	50	
2.1.9	Rotschwengel	75	14	90	0,3	1,5	1,0	0,5	0,3	20 ⁶⁾	5	5	0	0	2	30	
2.1.10	Deutsches Weidelgras	80	14	96	0,3	1,5	1,0	0,5	0,3	20 ⁶⁾	5	5	0	0	2	60	
2.1.11	sonstige Weidelgräser, Festulolium	75	14	96	0,3	1,5	1,0	0,5	0,3	20 ⁶⁾	5	5	0	0	2	60	
2.1.12	Lieschgräser	80	14	96	0,3	1,5	1,0	0,3	0,3	20	1	1	0	0	2	10	
2.1.13	Hainrispe, Gemeine Rispe	75	14	85	0,3	2,0 ⁴⁾	1,0 ⁴⁾	0,3	0,3	20 ⁸⁾	1	1	0	0	1	5	
2.1.14	Sumpfrispe, Wiesenispe	75	14	85	0,3	2,0 ⁴⁾	1,0 ⁴⁾	0,3	0,3	20 ⁸⁾	1	1	0	0	1	5	
2.1.15	Goldhafer	70	14	75	0,3	3,0	1,0 ⁷⁾	0,3	0,3	20 ⁹⁾	1	1	0	0	1	5	
		70	14	75	3,0								0 ¹¹⁾	2 ³⁾	5		

¹⁾ Der Gehalt an Feuchtigkeit wird nur geprüft, wenn sich bei der Probenahme oder bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht ergibt, dass der Höchstwert überschritten ist.

²⁾ Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in Bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, bei Basisaatgut und Zertifiziertem Saatgut den in Spalte 6 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.

3) Die zahlenmäßige Bestimmung wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung des Saatgutes der Verdacht auf Besatz ergibt.

4) Ein Höchstbesatz von 0,8 v. H. des Gewichts an Körnern anderer Rispenarten gilt nicht als Unreinheit.

5) (weggefallen)

6) Ein Höchstbesatz von 80 Körnern von Rispenarten, die unter das Saatgutverkehrsgesetz fallen, gilt nicht als Unreinheit.

7) Der Höchstwert gilt nicht für Körner von Rispenarten.

8) Gilt nicht für den Besatz mit anderen Rispenarten; der Höchstbesatz mit anderen Rispenarten als der zu untersuchenden Art überschreitet nicht 1 Korn in 500 Körnern.

9) Ein Höchstbesatz von 20 Körnern von Rispenarten, die unter das Saatgutverkehrsgesetz fallen, gilt nicht als Unreinheit.

10) Zwei Körner gelten nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenanteil nach Spalte 16 frei ist.

11) Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenanteil mit dem Doppelten des Gewichts nach Spalte 16 frei ist.

12) Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenanteil mit dem Gewicht nach Spalte 16 frei ist.

2.2 Gesundheitszustand

2.2.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten oder lebenden Milben befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

2.2.2 Gallen von Samenäpfeln (*Anguina spp.*) dürfen in Basissaatgut nicht vorhanden sein.

2.2.3 Das Saatgut darf nicht von parasitischen Pilzen oder von parasitischen Bakterien in größerem Ausmaß befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

3 Leguminosen

3.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

1 Art	2 Kategorie (B = Basissaatgut Z = Zertifiziertes Saatgut Z-1 = Zertifiziertes Saatgut erster Generation Z-2 = Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation H = Handels- saatgut)	3 Mindest- keim- fähigkeit 1)2)	4 Höchst- anteil an hart- schaligen Körnern (v. H.)	5 Höchst- gehalt an Feuchtig- keit3)	6 Techni- sche Mindest- reinheit (v. H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten4)						Gewicht des Probenanteils für die Prüfung nach den Spalten 10 bis 14 (g)	Sons- stige An- for- derungen		
						bezogen auf das Gewicht		in einem Probenanteil nach Spalte 15 innerhalb der Menge nach Spalte 7			abweichend von Spalte 8 oder 10				
						7 insge- samt (v. H.)	8 eine ein- zelne Art (v. H.)	9 abwei- chend von Spalte 8 Steinklee (v. H.)	10 eine ein- zelne Art (Körner)	11 Steinklee (Körner)	12 Flughäfer und Flughäfer- bastarde (Körner)			13 Seide (Körner)	14 Ampler außer Kleinem Sauer- ampfer und Strand- ampfer (Körner)
3.1.1	Hornklee	B	75	40	95	0,3	20	0,7	0	0 ⁹⁾	2	30			
		Z	75	40	95	1,8 ⁵⁾	1,0 ⁵⁾	0,3	0	0 ⁹⁾ 10)	5	30			
3.1.2	Weißer Lupine, Gelber Lupine	B	80	20	98	0,3	20	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	2	1 000	11)12)		
		Z-1, Z-2	80	20	98	0,5 ⁶⁾	0,3 ⁶⁾	0,3	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	5 ⁸⁾	1 000	12)13)		
3.1.3	Blaue Lupine	B	75	20	98	0,3	20	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	2	1 000	11)		
		Z-1, Z-2	75	20	98	0,5 ⁶⁾	0,3 ⁶⁾	0,3	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	5 ⁸⁾	1 000	12)13)		
3.1.4	Gelbklee	B	80	20	97	0,3	20	0 ⁷⁾	0	0 ⁹⁾	2	50			
		Z	80	20	97	1,5	1,0	0,3	0	0 ⁹⁾ 10)	5	50			

1 Art	2 Kategorie (B = Basissaatgut Z = Zertifiziertes Saatgut Z-1 = Zertifiziertes Saatgut erster Generation Z-2 = Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation H = Handels- saatgut)	3 Mindest- keim- fähigkeit 1)2)	4 Höchst- anteil an hart- schaligen Körnern	5 Höchst- gehalt an Feuchtig- keit3)	6 Techni- sche Mindest- reinheit	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten4)							Gewicht des Probenteils für die Prüfung nach den Spalten 10 bis 14	Sons- tige An- for- derungen			
						bezogen auf das Gewicht			in einem Probenanteil nach Spalte 15 innerhalb der Menge nach Spalte 7						Gewicht (g)		
						innerhalb der Menge nach Spalte 7		7 (v. H.)	8 (v. H.)	9 (v. H.)	abweichend von Spalte 8 oder 10						
						insge- samt	eine ein- zelne Art				Steinklee	Flughafener und Flughafener- bastarde				Seide	Ampfer außer Kleinem Sauer- ampfer und Strand- ampfer
		10 (Körner)	11 (Körner)	12 (Körner)	13 (Körner)	14 (Körner)	15	16									
3.1.5	Luzernen	B Z	80 80	12 12	97 97	0,3 1,5	1,0 0,3	0,3 0,3	20 0	0 0	0 0	0 0	2 5	50 50			
3.1.6	Espartette	B Z H	75 75 75	12 12 12	95 95 95	0,3 2,5 3,5	1,0 2,0 0,3	0,3 0,3 0,3	20 0 0	0 0 0	0 0 0	0 0 0	2 5 5	600 (Früchte) 400 (Samen)			
3.1.7	Futtererbse	B Z-1, Z-2	80 80	15 15	98 98	0,3 0,5	0,3 0,3	0,3 0,3	20 0	0 0	0 0	0 0	2 5 ⁸⁾	1 000 1 000			
3.1.8	Alexandriener Klee	B Z	80 80	12 12	97 97	0,3 1,5	1,0 0,3	0,3 0,3	20 20	0 0	0 0	0 0	2 5	60 60			
3.1.9	Schwedenklee	B Z	80 80	12 12	97 97	0,3 1,5	1,0 0,3	0,3 0,3	20 20	0 0	0 0	0 0	2 5	20 20			
3.1.10	Inkarnatklee	B Z	75 75	12 12	97 97	0,3 1,5	1,0 0,3	0,3 0,3	20 20	0 0	0 0	0 0	2 5	80 80			
3.1.11	Rotklee	B Z	80 80	12 12	97 97	0,3 1,5	1,0 0,3	0,3 0,3	20 20	0 0	0 0	0 0	2 5	50 50			
3.1.12	Weißklee	B Z	80 80	12 12	97 97	0,3 1,5	1,0 0,3	0,3 0,3	20 20	0 0	0 0	0 0	2 5	20 20			
3.1.13	Persischer Klee	B Z	80 80	12 12	97 97	0,3 1,5	1,0 0,3	0,3 0,3	20 20	0 0	0 0	0 0	2 5	20 20			
3.1.14	Ackerbohne	B Z-1, Z-2	85 80	15 15	98 98	0,3 0,5	0,3 0,3	0,3 0,3	20 0	0 0	0 0	0 0	2 5 ⁸⁾	1 000 1 000			

Art	Kategorie (B = Basissaatgut Z = Zertifiziertes Saatgut Z-1 = Zertifiziertes Saatgut erster Generation Z-2 = Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation H = Handels- saatgut)	Mindest- keim- fähigkeit ¹⁾ 2)	Höchst- anteil an hart- schaligen Körnern	Höchst- gehalt an Feuchtig- keit ³⁾	Techni- sche Mindest- reinheit	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten ⁴⁾										Gewicht des Probenteils für die Prüfung nach den Spalten 10 bis 14	Sons- tige An- for- derungen	
						bezogen auf das Gewicht nach Spalte 7		in einem Probenanteil nach Spalte 15 innerhalb der Menge nach Spalte 7										Gewicht (g)
						insge- samt (v. H.)	8	abwei- chend von Spalte 8 Steinklee		eine ein- zelne Art (Körner)	abweichend von Spalte 8 oder 10			14				
								(v. H.)	9		Steinklee	Flughater und Flughater- bastarde	Seide		(Körner)			
7	8	9	10	11	12	13	14	15										
3.1.15 Pannonische Wicke, Saatwicke	B	85	20	15	98	0,3	20	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	2	1 000					
	Z-1, Z-2	85	20	15	98	1,0 ⁶⁾	0,5 ⁶⁾	0,3	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	5 ⁸⁾	1 000					
	H	85	20	15	97	2,0 ⁶⁾	1,5 ⁶⁾	0,3	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	5 ⁸⁾	1 000					
3.1.16 Zottelwicke	B	85	20	15	98	0,3	20	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	2	1 000					
	Z-1, Z-2	85	20	15	98	1,0 ⁶⁾	0,5 ⁶⁾	0,3	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	5 ⁸⁾	1 000					

- 1) Alle frischen und gesunden, nach Vorbehandlung nicht gekeimten Körner gelten als gekeimt.
- 2) Hartschalige Körner gelten bis zu dem Höchstanteil nach Spalte 4 als keimfähige Körner.
- 3) Der Gehalt an Feuchtigkeit wird nur geprüft, wenn sich bei der Probenahme oder bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht ergeben hat, dass der Höchstwert überschritten ist.
- 4) Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in Bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samen diagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, bei Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation den in Spalte 7 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten. Bei Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation von Ackerbohnen beträgt dieser Höchstwert 1 v. H. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.
- 5) Ein Höchstbesatz von 1 v. H. des Gewichtes an Körnern von Rotklee gilt nicht als Unreinheit.
- 6) Ein Höchstbesatz von 0,5 v. H. des Gewichtes an Körnern von Weißer Lupine, Blauer Lupine, Gelber Lupine, Futtererbse, Ackerbohne, Pannonischer Wicke, Saatwicke oder Zottelwicke – außer der jeweils betroffenen Art – gilt nicht als Unreinheit; bei Handelsaatgut von Pannonischer Wicke und von Saatwicke gilt ein Höchstbesatz von 6 v. H. des Gewichtes an Körnern von Pannonischer Wicke, Zottelwicke oder verwandter Kulturpflanzenarten – außer der jeweils betroffenen Art – nicht als Unreinheit.
- 7) Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenanteil mit dem Doppelten des Gewichtes nach Spalte 15 frei ist.
- 8) Die zahlenmäßige Bestimmung wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung des Saatgutes der Verdacht auf Besatz ergibt.
- 9) Der Höchstbesatz an Seide bezieht sich auf einen Probenanteil mit dem Doppelten des Gewichtes nach Spalte 15; dies gilt nicht für Saatgut, das ausschließlich im Inland oder in Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden oder dem Vereinigten Königreich aufgewachsen ist.
- 10) Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenanteil mit dem Vierfachen des Gewichtes nach Spalte 15 frei ist.
- 11) Bei bitterstoffarmen Lupinen darf in 100 Körnern höchstens 1 bitteres Korn enthalten sein.
- 12) In 100 Körnern dürfen an Körnern anderer Farbe höchstens 1 Korn bei bitterstoffarmen Lupinen, 2 Körner bei anderen Lupinen enthalten sein.
- 13) Bei bitterstoffarmen Lupinen dürfen in 200 Körnern höchstens 5 bittere Körner enthalten sein.
- 14) In 100 Körnern dürfen an Körnern anderer Farbe höchstens 2 Körner bei bitterstoffarmen Lupinen, 4 Körner bei anderen Lupinen enthalten sein.

3.2 Gesundheitszustand

- 3.2.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten befallen sein.
- 3.2.2 Das Saatgut darf nicht von lebenden Milben befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

3.2.3 Von Stengeljälchen (*Ditylenchus dipsaci*), parasitischen Pilzen oder von parasitischen Bakterien darf Saatgut nicht in größerem Ausmaß befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt; bei Ackerbohne und Futtererbse ist ein größeres Ausmaß hinsichtlich des Befalls mit Stengeljälchen gegeben, wenn in 300 Körnern mehr als 5 Stengeljälchen nachgewiesen werden.

4 Sonstige Futterpflanzen

4.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

1	2	3	4	5	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten ²⁾										14	15			
					bezogen auf das Gewicht					in einem Probenanteil nach Spalte 14 innerhalb der Menge nach Spalte 6 abweichend von Spalte 7 oder 10							Gewicht des Probenanteils für die Prüfung nach den Spalten 10 bis 13 (g)		
					innerhalb einer Menge nach Spalte 6		eine einzelne Art			eine einzelne Art		Flughafer und Flughaferbastarde						Seide ³⁾	Ampler außer Kleinern Sauerampfer und Strandampfer (Körner)
					insgesamt (v. H.)	7	8	9	10	11	12	13							
6	7	8	9	10	11	12	13	14											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15					
Art	Kategorie (B = Basis-saatgut Z = Zertifiziertes Saatgut)	Mindestkeimfähigkeit (v. H. der reinen Körner)	Höchstgehalt an Feuchtigkeit ¹⁾	Technische Mindestreinheit (v. H. des Gewichts)	insgesamt (v. H.)	eine einzelne Art (v. H.)	Hede- rich (v. H.)	abweichend von Spalte 7 (v. H.)	eine einzelne Art (Körner)	Flughafer und Flughaferbastarde (Körner)	Seide ³⁾ (Körner)	Ampler außer Kleinern Sauerampfer und Strandampfer (Körner)	Gewicht des Probenanteils für die Prüfung nach den Spalten 10 bis 13 (g)	Sonstige Anforderungen					
4.1.1	Kohlrübe	B Z	80 80	10 10	98 98	0,3 1,0	0,5 0,3	0,3 0,3	20 0	0 0	0 0 ⁴⁾	2 5	100 100						
4.1.2	Futterkohl	B Z	75 75	10 10	98 98	0,3 1,0	0,5 0,3	0,3 0,3	20 0	0 0	0 0 ⁴⁾	3 10	100 100						
4.1.3	Phazelle	B Z	80 80	13 13	96 96	0,3 1,0	0,5 0,5	0,3 0,3	20 0	0 0	0 0	2 5	40 40						
4.1.4	Örrettich	B Z	80 80	10 10	97 97	0,3 1,0	0,5 0,3	0,3 0,3	20 0	0 0	0 0	2 5	300 300						

1) Die Anforderungen an den Gehalt an Feuchtigkeit gelten nicht für pilliertes oder inkrustiertes Saatgut.

2) Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in Bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samen diagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, bei Basis-saatgut und Zertifiziertem Saatgut den in Spalte 6, jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.

3) Die zahlenmäßige Bestimmung wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung des Saatgutes der Verdacht auf Besatz ergibt.

4) Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenanteil nach Spalte 14 freist.

4.2 Gesundheitszustand

4.2.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

4.2.2 Das Saatgut darf nicht von lebenden Milben befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

4.2.3 Das Saatgut darf nicht von parasitischen Pilzen oder von parasitischen Bakterien in größerem Ausmaß befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

5 Öl- und Faserpflanzen

5.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

1	2	3	4	5	6	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten ²⁾ in einem Probenanteil nach Spalte 14					14	15
						7	8	9	10	11		
Art	Kategorie (B = Basis- saatgut Z = Zertifiziertes Saatgut Z-1 = Zertifiziertes Saatgut erster Gene- ration Z-2 = Zertifiziertes Saatgut zweiter Gene- ration Z-3 = Zertifiziertes Saatgut dritter Gene- ration H = Handels- saatgut)	(v. H. der reinen Körner)	Höchstgehalt an Feuchtigkeit ¹⁾	Technische Mindest- reinheit	bezogen auf das Gewicht (v. H.)	Innerhalb der Menge nach Spalte 6 oder 7					Gewicht des Probenanteils für die Prüfung nach den Spalten 7 bis 13	Sons- tige An- for- derungen
						insgesamt (Körner)	Flughäfer und Flug- häfer- bastarde (Körner)	Seide ³⁾ (Körner)	Hederich (Körner)	Ampfer außer Kleinem Sauerampfer und Strand- ampfer (Körner)		
5.1.1	Sareptasenf	B	85	98	0,3		0	0 ⁴⁾	10	2	40	
5.1.2	Raps ⁵⁾	Z	85	98	0,3		0	0 ⁴⁾	10	5	40	
5.1.3	Schwarzer Senf	B	85	98	0,3		0	0 ⁴⁾	10	2	100	
		Z	85	98	0,3		0	0 ⁴⁾	10	5	100	
5.1.4	Rübsen	B	85	98	0,3		0	0 ⁴⁾	10	2	40	
		Z	85	98	0,3		0	0 ⁴⁾	10	5	40	
5.1.5	Hanf	B	75	98			0	0 ⁴⁾	10	2	40	
		Z-1, Z-2	75	98			0	0 ⁴⁾	10	5	40	
5.1.6	Sojabohne	B	80	98			0	0	10	5	40	
		Z-1, Z-2	80	98			0	0	10	5	40	
5.1.7	Sonnenblume	B	85	98			0	0	10	2	70	7)
		Z	85	98			0	0	10	5	70	7)
							30 ³⁾	0	0 ⁴⁾		600	7)
							30 ³⁾	0	0 ⁴⁾		600	7)
							5	0	0		1 000	8)
							5	0	0		1 000	8)
							5	0	0		1 000	
5.1.8	Lein	B	92	99			0	0 ⁴⁾		4	150	2
	Faserlein	Z-1, Z-2, Z-3	92	99			0	0 ⁴⁾		4	150	2
	sonstiger Lein	B	85	99			0	0 ⁴⁾		4	150	2
		Z-1, Z-2, Z-3	85	99			0	0 ⁴⁾		4	150	2

Art	Kategorie (B = Basis- saatgut Z = Zertifi- ziertes Saatgut Z-1 = Zertifi- ziertes Saatgut erster Gene- ration Z-2 = Zertifi- ziertes Saatgut zweiter Gene- ration Z-3 = Zertifi- ziertes Saatgut dritter Gene- ration H = Handels- saatgut)	Mindest- keim- fähigkeit	Höchstge- halt an Feuchtig- keit ¹⁾	Technische Mindest- reinheit	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten ²⁾							Gewicht des Probenteils für die Prüfung nach den Spalten 7 bis 13	Son- stige An- for- de- run- gen	
					bezo- gen auf das Gewicht	in einem Probenteil nach Spalte 14								insge- samt
						(v. H.)	(v. H.)	(v. H. des Gewichts)	(v. H.)	(v. H.)	(v. H.)			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
5.1.9 Mohn	B Z	80 80	10 10	98 98	25 ³⁾ 25 ³⁾	0 0	0 ⁴⁾ 0 ⁴⁾							
5.1.10 Weißer Senf	B Z	85 85	10 10	98 98	0,3 0,3	0 0	0 ⁴⁾ 0 ⁴⁾	2 5	10 10					

1) Die Anforderungen an den Gehalt an Feuchtigkeit gelten nicht für granuliertes und Inkrustiertes Saatgut.

2) Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in Bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatkutes feststellbar ist, bei Basisaatgut, Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation den in den Spalten 6 und 7 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.

3) Die zahlenmäßige Bestimmung wird nur durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung des Saatkutes der Verdacht auf Besatz ergibt.

4) Ein Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenteil nach Spalte 14 frei ist.

5) (weggefallen)

6) (weggefallen)

7) Das Saatgut muß frei von Sommerwurz sein; ein Korn Sommerwurz in einem Probenteil von 100 g gilt nicht als Unreinheit, wenn ein weiterer Probenteil von 200 g frei ist.

8) Der Anteil an unschädlichen Verunreinigungen darf 0,3 v. H. des Gewichtes nicht überschreiten.

9) Die Sortenreinheit des Saatkutes von Hybridsorten von Raps beträgt, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatkutes feststellbar ist, bei

Basissaatgut, weibliche Komponente 99,0 v. H.

Basissaatgut, männliche Komponente 99,9 v. H.

Zertifiziertem Saatgut 90,0 v. H.

Die Feststellung der Sortenreinheit kann mittels geeigneter biochemischer Methoden vorgenommen werden.

- 5.2 Gesundheitszustand
- 5.2.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten oder lebenden Milben befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.
- 5.2.2 Von Botrytis-Pilzen dürfen Hanf, Sonnenblume und Lein nur bis zu 5 v. H. der Körner befallen sein.
- 5.2.3 Von Keimlingskrankheiten (*Alternaria linicola*, *Ascochyta linicola*, *Colletotrichum lini*, *Fusarium lini*) darf Lein nur bis zu 5 v. H. der Körner befallen sein; Faserlein darf nur bis zu 1 v. H. der Körner mit *Ascochyta linicola* befallen sein.
- 5.2.4 Das Saatgut darf von *Sclerotinia sclerotiorum*
 bei Sareptasenf, Schwarzem Senf nur bis zu 20
 bei Raps, Sonnenblume nur bis zu 10
 bei Rübsen, Weißem Senf nur bis zu 5
 Sklerotien oder Bruchstücken von Sklerotien in einem Probesteil nach Spalte 14 befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.
- 5.2.5 Das Saatgut von Sojabohne darf befallen sein
- 5.2.5.1 von *Diaporthe phaseolorum* nur bis zu 15 v. H. der Körner,
- 5.2.5.2 von *Pseudomonas syringae* pv. *glycinea* bei einer Untersuchung von 5 Stichproben mit je 1 000 Körnern nur mit höchstens 4 Stichproben.

6 Rüben

6.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

Art	Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit					
	1	2	3	4	5	6
		Mindest- keimfähigkeit (v. H. der reinen Körner)	Höchstgehalt an Feuchtigkeit ¹⁾ (v. H.)	Technische Mindest- reinheit (v. H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten bezogen auf das Gewicht ²⁾ (v. H.)	Sonstige Anforderungen
6.1.1 Runkelrübe						
Monogermersaatgut		73	15	97	0,3	3)5)
Präzisionssaatgut		73	15	97	0,3	4)5)
anderes Saatgut						
Sorten mit mehr als 85 v. H. Diploiden		73	15	97	0,3	
sonstige Sorten		68	15	97	0,3	
6.1.2 Zuckerrübe						
Monogermersaatgut		80	15	97	0,3	3)5)
Präzisionssaatgut		75	15	97	0,3	4)5)
anderes Saatgut						
Sorten mit mehr als 85 v. H. Diploiden		73	15	97	0,3	
sonstige Sorten		68	15	97	0,3	

- 1) Die Anforderungen an den Gehalt an Feuchtigkeit gelten nicht für pilliertes, granuliertes oder inkrustiertes Saatgut.
- 2) Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in Bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, den in Spalte 5 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.
- 3) Bei Monogermisatgut müssen mindestens 90 v. H. der gekeimten Knäuel nur einen Keimling enthalten; Knäuel mit drei und mehr Keimlingen dürfen höchstens zu 5 v. H. der gekeimten Knäuel vorhanden sein.
- 4) Bei Präzisionsaatgut müssen mindestens 70 v. H. der gekeimten Knäuel nur einen Keimling enthalten; Knäuel mit drei und mehr Keimlingen dürfen höchstens zu 5 v. H. der gekeimten Knäuel vorhanden sein.
- 5) Bei Monogermisatgut und Präzisionsaatgut darf der Anteil an unschädlichen Verunreinigungen bei Basissaatgut 1 v. H. und bei zertifiziertem Saatgut 0,5 v. H. des Gewichtes nicht überschreiten; soweit eine Probe nach § 11 Abs. 1 Satz 2 gezogen worden ist, ist das Ergebnis der Prüfung dieser Probe maßgeblich.

6.2 Gesundheitszustand

- 6.2.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten oder lebenden Milben befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.
- 6.2.2 Das Saatgut darf nicht von parasitischen Pilzen oder von parasitischen Bakterien in größerem Ausmaß befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.

7 Gemüse

7.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

1		2	3	4	5	6
Art		Mindest- keimfähigkeit ¹⁾ (v. H. der reinen Körner oder Knäuel)	Höchstgehalt an Feuchtigkeit ²⁾ (v. H.)	Technische Mindest- reinheit (v. H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten bezogen auf das Gewicht ³⁾ (v. H.)	Sonstige An- forderungen
7.1.1	Zwiebel	70	13	97	0,5	
7.1.2	Porree	65	13	97	0,5	
7.1.3	Kerbel	70		96	1	
7.1.4	Sellerie	70	13	97	1	
7.1.5	Spargel	70	15	96	0,5	
7.1.6	Mangold	70		97	0,5	
7.1.7	Rote Rübe	70	15	97	0,5	4)
7.1.8	Kohlrabi, Grünkohl, Brokkoli, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Rosenkohl, Chinakohl	75	10	97	1	
7.1.9	Blumenkohl	70	10	97	1	
7.1.10	Herbstrübe, Mairübe	80	10	97	1	
7.1.11	Paprika	65	13	97	0,5	
7.1.12	Winterendivie	65	13	95	1	
7.1.13	Blattzichorie	65		95	1,5	
7.1.14	Wassermelone, Melone	75		98	0,1	
7.1.15	Gurke	80	13	98	0,1	

Art	1	2	3	4	5	6
	Mindestkeimfähigkeit ¹⁾ (v. H. der reinen Körner oder Knäuel)	Höchstgehalt an Feuchtigkeit ²⁾ (v. H.)	Technische Mindestreinheit (v. H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten bezogen auf das Gewicht ³⁾ (v. H.)	Sonstige Anforderungen	
7.1.16 Riesen Kürbis	80		98	0,1		
7.1.17 Garten Kürbis, Zucchini	75	13	98	0,1		
7.1.18 Cardy	65		96	0,5		
7.1.19 Möhre	65	13	95	1	5)	
7.1.20 Fenchel	70		96	1		
7.1.21 Salat	75	13	95	0,5		
7.1.22 Tomate	75	13	97	0,5		
7.1.23 Petersilie	65	13	97	1		
7.1.24 Prunkbohne	80	15	98	0,1		
7.1.25 Buschbohne, Stangenbohne	75	15	98	0,1		
7.1.26 Erbse (außer Futtererbse)	80	15	98	0,1	6)	
7.1.27 Rettich, Radieschen	70	10	97	1		
7.1.28 Schwarzwurzel	70	13	95	1		
7.1.29 Aubergine	65		96	0,5		
7.1.30 Spinat	75	13	97	1		
7.1.31 Feldsalat	65	13	95	1		
7.1.32 Dicke Bohne	80	15	98	0,1		

1) Bei Prunkbohne, Buschbohne, Stangenbohne, Erbse und Dicker Bohne gelten frische und gesunde, nach Vorbehandlung nicht gekeimte Körner als gekeimt; bei Prunkbohne, Buschbohne, Stangenbohne und Dicker Bohne gilt ein Höchstanteil von 5 v. H. an hartschaligen Körnern als keimfähige Körner.

2) Der Gehalt an Feuchtigkeit wird nur geprüft, wenn sich bei der Probenahme oder bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht ergibt, dass der Höchstwert überschritten ist.

3) Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in Bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, den in Spalte 5 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.

4) Bei Monogermersaatgut müssen mindestens 90 v. H., bei Präzisionsersaatgut mindestens 70 v. H. der gekeimten Knäuel nur einen Keimling enthalten; Knäuel mit drei und mehr Keimlingen dürfen höchstens zu 5 v. H. der gekeimten Knäuel vorhanden sein.

5) Das Saatgut darf keinen Besatz mit Seide aufweisen; die zahlenmäßige Bestimmung wird durchgeführt, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht auf Besatz ergibt.

6) Innerhalb des Besatzes nach Spalte 5 darf kein Besatz mit Futtererbse vorhanden sein.

- 7.2 Gesundheitszustand
7.2.1 Das Saatgut darf nicht von lebenden Schadinsekten oder lebenden Milben befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.
7.2.2 Das Saatgut darf nicht von parasitischen Pilzen oder von parasitischen Bakterien in größerem Ausmaß befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergibt.
- 8 Saatgutmischungen
- 8.1 Mischungen nach § 26 Abs. 3 Satz 2, die Saatgut von Arten enthalten, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt sind, müssen folgende Anforderungen erfüllen:
- 8.1.1 Die Mischung muss frei von Flughafersart, Flughafersart und Seide sein, 1 Korn Flughafersart, Flughafersart oder Seide in 100 g Saatgut gilt nicht als Unreinheit, wenn weitere 200 g Saatgut frei von Flughafersart, Flughafersart oder Seide sind.
- 8.1.2 Der Besatz mit Körnern von Ackerfuchsschwanz darf höchstens 0,3 v. H. des Gewichtes betragen.
- 8.1.3 Der Besatz mit Ampfer außer Kleinem Sauerampfer und Strandampfer darf höchstens 2 Körner in 5 g betragen.

Anlage 4
(zu § 11 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 1 und 5)

Größe der Partien und Proben

1	Höchstgewicht einer Partie (t)	Mindestgewicht einer Probe (g)
1	2	3
1		
1		
1.1	25	1 000
1.2		
1.2.1	40	250
1.2.2	40	1 000
2		
2.1	10	50
2.2	10	100
2.3	10	200
3		
3.1	10	200
3.2	25	1 000
3.2a	20	1 000
3.3	10	300
3.4		
– Frucht	10	600
– Samen	10	400
3.5	10	400
3.6	10	500
4		
4.1	10	100
4.2	10	200
4.3	10	600
4.4	25	1 000
4.5	10	300
4.6	10	50
4.7	10	400
5		
5.1	20	500
6		
6.1	10	25 (12,5)
6.2	10	20 (10)
6.3	10	5 (2,5)
6.4	10	100 (50)

*) Die eingeklammerten Zahlen in Spalte 3 beziehen sich auf Hybridsorten.

		Höchstgewicht einer Partie (t)	Mindestgewicht einer Probe (g)
1		2	3
6.5	Paprika	10	40 (20)
6.6	Winterendivie, Blattzichorie	10	15 (7,5)
6.6a	Wassermelone, Riesenkürbis	20	250 (125)
6.7	Gartenkürbis, Zucchini	20	150 (75)
6.8	Möhre, Salat, Petersilie	10	10 (5)
6.9	Prunkbohne	20	1 000 (500)
6.9a	Dicke Bohne	25	1000 (500)
6.10	Buschbohne, Stangenbohne	25	700 (350)
6.11	Erbse	25	500 (250)
6.12	Cardy, Rettich, Radieschen	10	50 (25)
6.13	Schwarzwurzel	10	30 (15)
6.14	Spinat	10	75 (37,5)
7	Saatgutmischungen		
7.1	Saatgutmischungen, deren Aufwuchs zur Futternutzung, Gründüngung oder zur Körnererzeugung bestimmt ist und die zu mehr als 50 v. H. des Gewichtes aus Saatgut von Getreide, Lupinen, Futtererbsen, Ackerbohne, Wicken, Sojabohne und Sonnenblume bestehen	25**)	750
7.2	sonstige Saatgutmischungen	10	300

Die Mindestmenge einer Probe beträgt bei pilliertem, inkrustiertem oder granuliertem Saatgut sowie bei Saatgutmischungen, für die pilliertes, inkrustiertes oder granuliertes Saatgut verwendet oder deren Saatgut nach dem Mischen pilliert, inkrustiert oder granuliert worden ist, sowie bei Saatgutträgern 7 500 Körner oder Knäuel.

***) Bei Saatgut von Hybridroggen, dem Saatgut von Populationssorten zur Sicherung der Bestäubung beigemischt wird, beträgt das Höchstgewicht einer Partie 30 t.

Anlage 5

(zu § 29 Abs. 3 und 7, §§ 31, 43 Abs. 2 und § 49 Abs. 2)

Angaben auf dem Etikett und dem Einleger

- 1 Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut
 - 1.1 „EG-Norm“
 - 1.2 „Bundesrepublik Deutschland“
 - 1.3 Kennzeichen der Anerkennungsstelle
 - 1.4 Art, bei Festulolium (*Festuca* spp. x *Lolium* spp.) die Namen der Arten innerhalb der Gattungen *Festuca* und *Lolium*¹⁾
 - 1.5 Sortenbezeichnung²⁾⁴⁾
 - 1.6 Kategorie³⁾
 - 1.7 Anerkennungsnummer; bei Basissaatgut von Hybridsorten von Roggen, das aus einer Mischung der mütterlichen und väterlichen Erbkomponente besteht, ist zusätzlich anzugeben „Technische Mischung“
 - 1.8 „Probenahme ...“ (Monat, Jahr)
 - 1.9 Erzeugerland
 - 1.10 Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner oder – bei Runkelrübe, Zuckerrübe und Roter Rübe – der Knäuel
 - 1.11 Zusätzliche Angaben
- 2 Standardsaatgut
 - 2.1 „EG-Norm“
 - 2.2 „Standardsaatgut“
 - 2.3 Name und Anschrift des Kennzeichnenden oder seine Betriebsnummer
 - 2.4 Art¹⁾
 - 2.5 Sortenbezeichnung²⁾
 - 2.6 Bezugsnummer
 - 2.7 Wirtschaftsjahr der Schließung
 - 2.8
 - 2.9 Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner oder – bei Roter Rübe – der Knäuel
 - 2.10 Zusätzliche Angaben
- 3 Handelssaatgut
 - 3.1 „EG-Norm“
 - 3.2 „Bundesrepublik Deutschland“
 - 3.3 Kennzeichen der Zulassungsstelle
 - 3.4 „Handelssaatgut (nicht der Sorte nach anerkannt)“
 - 3.5 Art¹⁾
 - 3.6 Zulassungsnummer
 - 3.7 „Probenahme ...“ (Monat, Jahr)
 - 3.8 Aufwuchsgebiet
 - 3.9 Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner
 - 3.10 Zusätzliche Angaben
- 4 Saatgutmischungen
 - 4.1 „Bundesrepublik Deutschland“
 - 4.2 Kennzeichen der Anerkennungsstelle
 - 4.3 „Saatgutmischung für ...“ (Verwendungszweck)

- 4.4 Mischungsnummer
- 4.5 „Verschließung ...“ (Monat, Jahr)
- 4.6 Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner
- 4.7 Zusätzliche Angaben

- 5 Anerkanntes Vorstufensaatgut
 - 5.1 Angaben nach den Nummern 1.2 bis 1.5 und 1.7 bis 1.11
 - 5.2 „Vorstufensaatgut“

- 6 Nicht anerkanntes Saatgut
 - 6.1 Name der für die Feldbesichtigung zuständigen Behörde
 - 6.2 „Bundesrepublik Deutschland“
 - 6.3 Art¹⁾
 - 6.4 Sortenbezeichnung; bei Sorten, die nur als Komponenten zur Erzeugung von Hybridsorten verwendet werden, das Wort „Komponente“
 - 6.5 Kategorie
 - 6.6 Bei Hybridsorten das Wort „Hybride“
 - 6.7 Kennnummer des Feldes oder der Partie
 - 6.8 Angegebenes Gewicht der Packung
 - 6.9 „Noch nicht anerkanntes Saatgut“

¹⁾ Botanische Bezeichnung (ohne Autorennamen) und deutsche Bezeichnung.

²⁾ Bei Saatgut von Gemüsesorten ist der Hinweis nach § 33 Abs. 8 im Anschluss an die Sortenbezeichnung und von dieser durch einen Schrägstrich getrennt anzugeben. Der Hinweis darf nicht auffälliger sein als die Sortenbezeichnung.

³⁾ Bei Zertifiziertem Saatgut erster, zweiter oder dritter Generation sind der Kategoriebezeichnung „Zertifiziertem Saatgut“ die Worte „erster Generation“, „zweiter Generation“ oder „dritter Generation“ anzufügen.

⁴⁾ Bei Zertifiziertem Saatgut erster und zweiter Generation von Sorten von Hafer, die amtlich als vom Typ „Nackthafer“ eingestuft sind, ist auf dem Etikett zusätzlich der Hinweis „Mindestkeimfähigkeit 75 %“ anzugeben.

Anlage 6
(zu §§ 40 und 42 Abs. 1)

Kleinpackungen
Höchstmengen und Kennzeichnung

1 Landwirtschaftliche Arten

1.1 Bezeichnung, Höchstmengen

	Bezeichnung		Nettogewicht der reinen Körner oder Knäuel (kg)
	1	2	3
1.1.1	„Kleinpackung EG B“	Futterpflanzen	10
1.1.2	„Kleinpackung EG“	Monogerm- und Präzisionssaatgut von Rüben	2,5
		sonstiges Saatgut von Rüben	10
1.1.3	„Kleinpackung, Inverkehrbringen nur in der Bundesrepublik Deutschland zulässig“	Getreide außer Mais Mais Öl- und Faserpflanzen	30 10 10
1.1.4	Die Höchstmenge einer Kleinpackung beträgt bei nach Stückzahl abgepackten Kleinpackungen 100 000 Körner oder Knäuel.		

1.2 Kennzeichnung

1.2.1 Bezeichnung

1.2.2 Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer

1.2.3 Art und Kategorie

1.2.4 Sortenbezeichnung (bei Zertifiziertem Saatgut)

1.2.5 Kennnummer der Partie (bei den Nummern 1.1.1 und 1.1.2)

1.2.6 von dem abfüllenden Betrieb festgesetzte Partienummer (bei Nummer 1.1.3)

1.2.7 Füllmenge oder Stückzahl der Körner oder Knäuel

1.2.8 bei Monogerm- und Präzisionssaatgut die Angaben nach § 29 Abs. 4

1.2.9 bei chemisch, besonders physikalisch oder gleichartig behandeltem Saatgut die Angaben nach § 32

1.2.10 bei Zertifiziertem Saatgut von Gräserarten die Angaben nach § 33 Abs. 1 Nr. 1

1.2.11 bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder Saatgut mit festen Zusätzen die Angaben nach § 33 Abs. 4.

2 Gemüsearten

2.1 Höchstmengen

	Art	Nettogewicht der reinen Körner oder Knäuel (kg)
	1	2
2.1.1	Zwiebel, Kerbel, Spargel, Mangold, Rote Rübe, Herbstrübe, Mairübe, Wassermelone, Riesenkürbis, Gartenkürbis, Zucchini, Möhre, Rettich, Radieschen, Schwarzwurzel, Spinat, Feldsalat	0,5
2.1.2	Porree, Sellerie, Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Brokkoli, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Rosenkohl, Chinakohl, Paprika, Winterendivie, Blattzichorie, Melone, Gurke, Cardy, Fenchel, Salat, Tomate, Petersilie, Aubergine	0,1
2.1.3	Prunkbohne, Buschbohne, Stangenbohne, Erbse, Dicke Bohne	5
2.1.4	Die Höchstmenge einer Kleinpackung beträgt für nach Stückzahl abgepacktes Saatgut 50 000 Körner oder Knäuel.	

- 2.2 Kennzeichnung
- 2.2.1 „EG-Norm“
- 2.2.2 Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer
- 2.2.3 Art und Sortenbezeichnung
- 2.2.4 Kategorie (dabei kann Zertifiziertes Saatgut durch den Buchstaben „Z“, Standardsaatgut durch die der Partienummer angefügten Buchstaben „St“ abgekürzt werden)
- 2.2.5 Kennnummer (außer bei Standardsaatgut)
- 2.2.6 von dem abfüllenden Betrieb festgesetzte Partienummer (bei Standardsaatgut)
- 2.2.7 Wirtschaftsjahr der Verschleißung oder der letzten Prüfung der Keimfähigkeit (das Ende des Wirtschaftsjahres kann angegeben werden)
- 2.2.8 Nettogewicht oder Stückzahl der reinen Körner oder Knäuel bei Packungen von mehr als 500 g
- 2.2.9 bei Monogerm- und Präzisionssaatgut die Angaben nach § 29 Abs. 4
- 2.2.10 bei chemisch, besonders physikalisch oder gleichartig behandeltem Saatgut die Angaben nach § 32
- 2.2.11 bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder Saatgut mit festen Zusätzen die Angaben nach § 33 Abs. 4
- 2.2.12 bei Saatgut von Gemüsesorten ist der Hinweis nach § 33 Abs. 8 im Anschluss an die Sortenbezeichnung und von dieser durch einen Schrägstrich getrennt anzugeben.

3 Saatgutmischungen

3.1 Zweckbestimmung, Bezeichnung und Höchstmengen

		Bezeichnung			
		1	2	3	4
			„Kleinpackung EG A“	„Kleinpackung EG B“	„Kleinpackung, Inverkehrbringen nur in der Bundesrepublik Deutschland zulässig“
		Nettogewicht in reinen Körnern			
		(kg)	(kg)	(kg)	(kg)
3.1.1	Landwirtschaftliche Nutzung (§ 26 Abs. 2)				
3.1.1.1	Gründüngung		2	über 2 bis 10	über 10 bis 15 ¹⁾
3.1.1.2	Futternutzung		–	10	über 10 bis 15 ¹⁾
3.1.1.3	Körnererzeugung				
3.1.1.3.1	Getreide		–	–	30
3.1.1.3.2	Leguminosen (auch mit Getreide)		2	über 2 bis 10	über 10 bis 30
3.1.2	Verwendungszwecke außerhalb der Landwirtschaft (§ 26 Abs. 3 Satz 2)		2	über 2 bis 10	über 10 bis 30

¹⁾ Bei Mischungen mit mehr als 50 v. H. des Gewichtes an Saatgut von Getreide, Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Wicken, Sojabohne oder Sonnenblume bis 30 kg.

- 3.2 Kennzeichnung
- 3.2.1 Bezeichnung
- 3.2.2 Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer
- 3.2.3 „Saatgutmischung für ...“ (Verwendungszweck)
- 3.2.4 Kennnummer (bei Kleinpackung EG B)
- 3.2.5 Mischungsnummer (außer bei Kleinpackung EG B)
- 3.2.6 Füllmenge oder Stückzahl der Körner
- 3.2.7 die Angaben nach § 29 Abs. 7 Satz 1, 2 und 4, bei Kleinpackung EG A jedoch nur die Angaben nach § 29 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 3
- 3.2.8 bei chemisch, besonders physikalisch oder gleichartig behandeltem Saatgut die Angaben nach § 32
- 3.2.9 bei Zertifiziertem Saatgut von Gräserarten die Angaben nach § 33 Abs. 1 Nr. 1
- 3.2.10 bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder Saatgut mit festen Zusätzen die Angaben nach § 33 Abs. 4.

Muster 1

Zertifikat

**ausgestellt auf Grund des OECD-Systems für die sortenmäßige Zertifizierung von Getreide-*) , Mais-*) ,
Futter- und Ölpflanzen-*) , Runkelrüben- und Zuckerrüben-*) Saatgut,
das für den internationalen Handel bestimmt ist**

Certificate

**issued under the OECD-Scheme for the Varietal Certification of Cereal*) , Maize*) , Herbage and Oil*) ,
Sugar Beet and Fodder Beet*) Seed Moving in International Trade**

Certificat

**délivré conformément au système de l'OCDE pour la certification variétale des semences de céréales*) ,
de maïs*) , de plantes fourragères et oléagineuses*) , de betteraves sucrières et de betteraves fourragères*)
destinées au commerce international**

Name der zuständigen Behörde, die das Zertifikat ausstellt

Name of Designated Authority issuing the certificate :
Nom de l'Autorité désignée délivrant le certificat

Referenznummer

Reference Number :
Numéro de référence

Art

Species :
Espèce

Sorte

Cultivar :
Cultivar

Zahl der Packungen und angegebenes Gewicht der Partie

Number of containers and declared weight of lot :
Nombre d'emballages et poids déclaré du lot

Das Saatgut, das diese Referenznummer trägt, ist gemäß dem System erzeugt und anerkannt als:

The seed lot bearing this reference number has been produced in accordance with the Scheme and is approved as:

Le lot de semences portant ce numéro de référence a été produit conformément aux dispositions du système et il a été agréé comme:

- *) Basissaatgut (weißes Etikett)
Basic Seed (white label)
Semences de base (étiquette blanche)
- *) Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Saatgut erster Generation (blaues Etikett)
Certified Seed, Certified Seed 1st generation (blue label)
Semences certifiées, Semences certifiées de 1^{ère} génération (étiquette bleue)
- *) Zertifiziertes Saatgut der zweiten oder dritten Generation (rotes Etikett)
Certified Seed 2nd or 3rd generation (red label)
Semences certifiées de 2^{ème} ou 3^{ème} génération (étiquette rouge)
- *) Vorstufensaatgut (weißes Etikett mit violetterem Streifen)
Pre-Basic Seed (white label with violett stripe)
Semences pré-base (étiquette blanche avec une bande violette)

Ort und Staat
Place and country
Localité et paysDatum
DateUnterschrift
Signature

*) Nichtzutreffendes streichen
Delete as necessary
Rayer la mention inutile

Muster 2

Zertifikat

**ausgestellt auf Grund des OECD-Systems für die Kontrolle von Gemüsesaatgut,
das für den internationalen Handel bestimmt ist**

Certificate

**issued under the OECD-Scheme for the Control of Vegetable Seed Moving
in International Trade**

Certificat

**délivré conformément au système de l'OCDE pour le contrôle des semences
de légumes destinées au commerce international**

Name der zuständigen Behörde, die das Zertifikat ausstellt

Name of Designated Authority issuing the certificate :
Nom de l'Autorité désignée délivrant le certificat

Referenznummer

Reference Number :
Numéro de référence

Art

Species :
Espèce

Sorte

Cultivar :
Cultivar

Zahl der Packungen und angegebenes Gewicht der Partie

Number of containers and declared weight of lot :
Nombre d'emballages et poids déclaré du lot

Das Saatgut, das diese Referenznummer trägt, ist gemäß dem System erzeugt und anerkannt als:

The seed lot bearing this reference number has been produced in accordance with the Scheme and is approved as:

Le lot de semences portant ce numéro de référence a été produit conformément aux dispositions du système et il a été agréé comme:

- *¹) Basissaatgut (weißes Etikett)
Basic Seed (white label)
Semences de base (étiquette blanche)
- *¹) Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Saatgut erster Generation (blaues Etikett)
Certified Seed, Certified Seed 1st generation (blue label)
Semences certifiées, Semences certifiées de 1^{ière} generation (étiquette bleue)
- *¹) Vorstufensaatgut (weißes Etikett mit violetterem Streifen)
Pre-Basic Seed (white label with violett stripe)
Semences pré-base (étiquette blanche avec une bande violette)

Ort und Staat
Place and country
Localité et pays

Datum
Date

Unterschrift
Signature

*¹) Nichtzutreffendes streichen
Delete as necessary
Rayer la mention inutile

Etiketten und Einleger

1 Vorgeschriebene Angaben**1.1 Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut**

- 1.1.1 „Name und Anschrift der zuständigen Behörde“
„Name and address of Designated Authority“
„Nom et adresse de l'Autorité désignée“
- 1.1.2 „Art (botanischer Name)“
„Species (Latin name)“
„Espèce (nom latin)“
- 1.1.3 „Sortenbezeichnung“ (Bei Mais Angaben nach Nummer 3.4)
„Cultivar name“
„Nome du cultivar“
- 1.1.4 „Kategorie“
„Category“
„Catégorie“
- 1.1.5 „Referenznummer“
„Reference number“
„Numéro de référence“
- 1.1.6 „Datum der Probenahme“
„Date of sampling“
„Date de l'échantillonnage“
- 1.1.7 Bei Runkelrübe und Zuckerrübe zusätzlich
„Saatgutbeschreibung (Monogerm-, Präzisions- oder natürliches Saatgut)“
„Seed description (Monogerm, precision or natural seed)“
„Description de la semence (semence monogerm, precision ou naturelle)“
- 1.1.8 Bei Gemüsesaatgut zusätzlich
„Landesüblicher Name“
„Common name“
„Nom commun“
- 1.2 Standardsaatgut**
- 1.2.1 „Landesüblicher Name“
„Common name“
„Nome commun“
- 1.2.2 „Sortenbezeichnung“
„Cultivar name“
„Nom du cultivar“
- 1.2.3 „Kategorie“
„Category“
„Catégorie“
- 1.2.4 „Referenznummer der Partie“
„Identification number of the lot“
„Numéro d'identification du lot“
- 1.2.5 „Name und Anschrift der für die Partie verantwortlichen Person oder Firma“
„Name and address of the person or firm responsible for the lot“
„Nom et adresse de la personne ou de l'entreprise responsable du lot“
- 1.2.6 „Dieses Saatgut unterliegt nur einer stichprobenweisen Nachkontrolle“
„Seed subject only to random post control“
„Semences soumises seulement par sondage à un postcontrôle“
- 1.3 Zertifiziertes Saatgut von Gemüse in Kleinpackungen**
- 1.3.1 „Landesüblicher Name des Gemüses“
„Common name of the vegetable“
„Nom commun du légume“
- 1.3.2 „Sortenbezeichnung“
„Cultivar name“
„Nom du cultivar“

- 1.3.3 „Partienummer“
„Code number“
„Numéro de code“
- 1.3.4 „Name und Anschrift des Herstellers der Packung“
„Name and address of packager“
„Nom et adresse de l'emballeur“
- 1.3.5 „Abgepackt aus OECD-Zertifiziertem Saatgut“
„Packaged from OECD Certified Seed“
„Emballage rempli à partir de semences certifiées OCDE“
- 1.4 **Anerkanntes Vorstufensaatgut**
- 1.4.1 Angaben nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.3 und 1.1.5 bis 1.1.8
- 1.4.2 „Vorstufensaatgut“
„Pre-Basic seed“
„Semences pré-base“
- 1.4.3 Zusätzlich kann die Zahl der höchstens vorgesehenen Generationen bis zum Zertifizierten Saatgut angegeben werden
- 2 Aufdruck und Mindestgröße**
- 2.1 Aufdruck
- 2.1.1 Das Etikett und der Einleger sind an einem Ende 3 cm schwarz zu färben und mit den Worten „OECD-Seed-Scheme“ und „Système OCDE pour les semences“ zu versehen. Die verbleibende Fläche muss in schwarzem Druck die Angaben nach Nummer 1 enthalten.
- 2.1.2 Das Etikett und der Einleger kann doppelseitig bedruckt werden.
- 2.2 Mindestgröße 110 x 67 mm
- 3 Zusätzliche Angaben**
- 3.1 nach § 47 Abs. 1
bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe und bei Zertifiziertem Saatgut von Gemüsearten
„Saatgut nicht abschließend geprüft, Anforderungen an den Feldbestand erfüllt“
„Seed not finally certified, requirements of field inspection are fulfilled“
„Semences ne pas certifiées définitivement; la culture est conformément aux règles pour l'inspection sur pied“
- 3.2 nach § 47 Abs. 2
bei Basissaatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe
„Saatgut der Linie ...“
„Seed of the line ...“
„Semences de la lignée ...“
„Erbkomponente auf Basissaatgutstufe – Anbau nur nach Zuchtschema“
„Individual line on Basic Seed level – Cultivation only according to breeding scheme“
„Lignée individuelle au niveau des Semences de base – Cultivation seulement à la formule“
- 3.3 nach § 48 Abs. 3 Nr. 3
„Wiederverschlossen“
„Resealed“
„Reconditionné“
- 3.4 Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut von Mais
- 3.4.1 bei Basissaatgut und Vorstufensaatgut anstelle der Sortenbezeichnung je nach gegebenem Fall
„Frei abblühend“
„Open pollinated“
„à pollinisation libre“,
„Hybride“
„cross“
„hybride“ oder
„Inzuchtlinie“
„inbred line“
„lignée inbred“
sowie die vom Bundessortenamt festgesetzte Bezeichnung, anderenfalls eine Bezeichnung, die die Identifizierung ermöglicht.

- 3.4.2 bei Zertifiziertem Saatgut zusätzlich zur Sortenbezeichnung je nach gegebenem Fall
„Frei abblühend“
„open pollinated“
„à pollinisation libre“ oder
„Hybridsorte“
„hybrid“
„hybride“
- 3.5 bei Zertifiziertem Saatgut erster, zweiter oder dritter Generation zusätzlich zur Kategorie:
„erster Generation“, „zweiter Generation“ oder „dritter Generation“
„1st generation“, „2nd generation“ oder „3rd generation“
„de 1^{ère} génération“, „de 2^{ème} génération“ oder „de 3^{ème} génération“.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

1621487 1 114 BUC

Landtag NRW
Bibliothek
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn
bei Klagen von Beschäftigten des Robert Koch-Instituts in Angelegenheiten
nach dem Bundesreisekostengesetz und dem Bundesumzugskostengesetz
einschließlich der hierzu ergangenen Trennungsgeldverordnung**

Vom 3. Februar 2006

I.

Nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Verbindung mit § 172 des Bundesbeamtengesetzes wird dem Bundesverwaltungsamt die Befugnis übertragen, über Widersprüche gegen Verwaltungsakte sowie die Ablehnung eines Anspruchs in Angelegenheiten nach dem Bundesreisekostengesetz und dem Bundesumzugskostengesetz einschließlich der hierzu ergangenen Trennungsgeldverordnung zu entscheiden, soweit es für den Erlass des Verwaltungsaktes oder die Ablehnung des Anspruchs zuständig war.

II.

Nach § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes wird dem Bundesverwaltungsamt die Vertretung des Bundesministeriums für Gesundheit bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten nach dem Bundesreisekostengesetz und dem Bundesumzugskostengesetz einschließlich der hierzu ergangenen Trennungsgeldverordnung übertragen. Das Bundesministerium für Gesundheit behält sich vor, im Einzelfall die Prozessvertretung selbst wahrzunehmen.

III.

Diese Anordnung ist für das Robert Koch-Institut mit Wirkung vom 1. September 2005 anzuwenden.

Bonn, den 3. Februar 2006

Die Bundesministerin für Gesundheit
In Vertretung
K. T. Schröder